Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4022

14. 05. 80

Sachgebiet 86

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren —
— Drucksache 8/2034 —

A. Problem

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Sozialgesetzbuchs soll nach dem Allgemeinen Teil und den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammengefaßt und harmonisiert werden, um für den Bürger die Wahrnehmung seiner Rechte und für Verwaltung und Rechtsprechung die Anwendung des Rechts zu erleichtern.

Es hat sich gezeigt, daß die Vorschrift über das Sozialgeheimnis (§ 35 des Allgemeinen Teils) in der Praxis zu Schwierigkeiten und widersprüchlichen Entscheidungen geführt hat. Eine umfassende Neuregelung dieses Komplexes ist daher notwendig.

Regelungsbedürftig ist ferner die Verbesserung der nahtlosen Verbindung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz mit denen der Rentenversicherung und der Krankenversicherung. Neue medizinische Erkenntnisse gebieten zudem, in bestimmten Fällen das Alter für die Vorsorgeuntersuchungen im Bereich der Krankenversicherung zu senken. Die Erstattung der Aufwendungen der Arbeitgeber für die Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle bei Arbeitsunfähigkeiten, für die nach Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechtes gehaftet wird, muß gesetzlich geregelt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

B. Lösung

Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren wird systematisch und einheitlich im Ersten Kapitel des Zehnten Buches neu geordnet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat beschlossen, zur Verbesserung des Schutzes der Sozialdaten ein Zweites Kapitel anzufügen, in dem bereichsspezifische Regelungen für die Datenverarbeitung mitenthalten sind. Die Regelung des § 35 des Allgemeinen Teils betreffend das Sozialgeheimnis wird neu gefaßt.

Ferner hat der Ausschuß zur Regelung der übrigen unter A. genannten dringlichen sozialpolitischen Anliegen den Artikel II des Regierungsentwurfs ergänzt.

Annahme des Gesetzentwurfs bei einigen Stimmenthaltungen seitens der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Die CDU/CSU-Fraktion hat eine Reihe von Änderungen im Bereich des Sozialdatenschutzes vorgeschlagen, die insbesondere die Bezugnahme auf das Bundesdatenschutzgesetz betreffen. Die Mehrheit des Ausschusses hat diese alternativen Regelungen nicht übernommen.

D. Kosten

Aufgrund einer Übergangsvorschrift, nach der für die Bezieher von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zunächst noch erhöhte Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind, ergeben sich für den Bund vorübergehend Mehrausgaben, die 1981 bis 1983 etwa je 18 Millionen DM, 1984 etwa 12 Millionen DM und 1985 etwa 6 Millionen DM betragen; 1987 wird der Bund um etwa 6 Millionen DM entlastet.

Wegen der Erstattung der Aufwendungen der Arbeitgeber für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle bei Arbeitsunfähigkeiten, für die nach dem sozialen Entschädigungsrecht gehaftet wird, ergibt sich für den Bund ein Mehrbedarf in folgender Höhe: 1981 etwa 0,4 Millionen DM und 1982 und 1983 etwa je 0,5 Millionen DM.

Durch den Aufwendungsersatz für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger (Artikel II § 26 Nr. 3) wird der Bund voraussichtlich mit Mehrkosten in Höhe von 0,2 Millionen DM jährlich belastet; die voraussichtlichen Mehrkosten für die Länder betragen 0,1 Millionen DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren — (Drucksache 8/2034) in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird gebeten, bei einer künftigen Änderung des Strafgesetzbuchs entsprechend §§ 354 und 355 des Strafgesetzbuchs Vorschläge zu machen, auch Verstöße gegen das Sozialgeheimnis mit einer höheren Strafe zu bedrohen, als dies bisher in § 203 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. Mai 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Gansel**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Verwaltungsverfahren – – Drucksache 8/2034 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zehntes Buch (X)

Verwaltungsverfahren und Beziehungen der Leistungsträger *zueinander und* zu Dritten

Erstes Kapitel

Verwaltungsverfahren

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die nach diesem Gesetzbuch ausgeübt wird, soweit sich aus dem Allgemeinen Teil und den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschriften gelten nicht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzbuchs ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Sind mehrere Behörden zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zehntes Buch (X)

Verwaltungsverfahren, **Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit** der Leistungsträger und **ihre** Beziehungen zu Dritten

Erstes Kapitel

Verwaltungsverfahren

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe

§ 1

unverändert

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Sind mehrere Behörden **örtlich** zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache be-

Entwurf

worden ist, es sei denn, die gemeinsame *zuständige* Aufsichtsbehörde bestimmt, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, treffen die *zuständigen* Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(2) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(3) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muß die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Diese hat der bisher zuständigen Behörde die nach dem Zuständigkeitswechsel noch erbrachten Leistungen auf Anforderung zu erstatten. § 43 Abs. 3 des Ersten Buches gilt entsprechend.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 4

Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

faßt worden ist, es sei denn, die gemeinsame Aufsichtsbehörde bestimmt, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,	
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.	
(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn	(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn
1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,	1. unverändert
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.	2. unverändert
Die ersuchte Behörde *ist* insbesondere *zur Vorlage von* Urkunden oder Akten sowie *zur Erteilung von* Auskünften nicht *verpflichtet,* wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.	Die ersuchte Behörde **darf** insbesondere Urkunden oder Akten **nicht vorlegen** sowie Auskünfte nicht **erteilen,** wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.
(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn 1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, 2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte, 3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.	(3) unverändert
(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.	(4) unverändert
(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame *zuständige* Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde.	(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde.
§ 5 **Auswahl der Behörde**	§ 5 unverändert
Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.	
§ 6 **Durchführung der Amtshilfe**	§ 6 unverändert
(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung	

Entwurf

der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 7

Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark, bei Amtshilfe zwischen *Sozialleistungsträgern* einhundertfünfzig Deutsche Mark übersteigen. Abweichende Vereinbarungen werden dadurch nicht berührt. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Erster Titel

Verfahrensgrundsätze

§ 8

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuchs ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlaß des Verwaltungsaktes oder den Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

§ 9

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark, bei Amtshilfe zwischen **Versicherungsträgern** einhundertfünfzig Deutsche Mark übersteigen. Abweichende Vereinbarungen werden dadurch nicht berührt. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) unverändert

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Erster Titel

Verfahrensgrundsätze

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 10

Beteiligungsfähigkeit

§ 10 unverändert

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 11

Vornahme von Verfahrenshandlungen

§ 11 unverändert

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen und Vereinigungen (§ 10 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 12

Beteiligte

§ 12 unverändert

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

Entwurf

§ 13

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, *soll* sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, *soll* der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Befugt im Sinne des Satzes 1 sind auch die in § 73 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Personen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren ermächtigt sind.

(6) Bevollmächtigte können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können *Bevollmächtigte und Beistände* zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 13

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, **muß** sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, **muß** der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt. **Der Beteiligte kann verlangen, daß er im gleichen Umfange wie der Bevollmächtigte von der Behörde unterrichtet wird.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Bevollmächtigte **und Beistände** können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können **sie** zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, **schriftlich** mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Entwurf

§ 14

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs zu benennen. Unterläßt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, daß feststeht, daß das Schriftstück den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 15

Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist,
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist,
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
4. für einen Beteiligten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

§ 16

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen. Absatz 1 Nr. 3 und 5 gilt auch nicht für das Verwaltungsverfahren auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses oder Beirats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Ausschuß oder Beirat mitzuteilen. Der Ausschuß oder Beirat entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Entwurf

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 17

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger und bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirats gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 18

Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muß,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 19

Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen, sofern sie nicht in der Lage ist, die Anträge oder Schriftstücke zu verstehen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Über-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

(1) unverändert

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung **innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist** verlangen, sofern sie nicht in der Lage ist, die Anträge oder Schriftstücke zu verstehen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder

Entwurf

setzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht *unverzüglich* vorgelegt, kann die Behörde eine Übersetzung beschaffen und hierfür Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen. Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Dolmetschern oder Übersetzern, *die häufiger herangezogen werden,* kann die Behörde eine *im Rahmen dieses Gesetzes zulässige* Entschädigung vereinbaren.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muß, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Sozialleistung begehrt werden, gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn die Behörde in der Lage ist, die Anzeige, den Antrag oder die Willenserklärung zu verstehen, oder wenn *auf ihr Verlangen* innerhalb *einer von ihr zu setzenden angemessenen* Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Anderenfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 20

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 21

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

Beschlüsse des 11. Ausschusses

beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht **innerhalb der gesetzten Frist** vorgelegt, kann die Behörde eine Übersetzung beschaffen und hierfür Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen. Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Dolmetschern oder Übersetzern kann die Behörde eine Entschädigung vereinbaren.

(3) unverändert

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Sozialleistung begehrt werden, gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn die Behörde in der Lage ist, die Anzeige, den Antrag oder die Willenserklärung zu verstehen, oder wenn innerhalb **der gesetzten** Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Anderenfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 20

unverändert

§ 21

(1) unverändert

Entwurf

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Pflicht besteht auch dann, wenn die Aussage oder die Erstattung von Gutachten zur Entscheidung über die Entstehung, Erbringung, Fortsetzung, das Ruhen, die Entziehung oder den Wegfall einer Sozialleistung sowie deren Höhe unabweisbar ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Sachverständigen, *die häufiger herangezogen werden,* kann die Behörde eine *im Rahmen dieses Gesetzes zulässige* Entschädigung vereinbaren.

(4) Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.

§ 22

Vernehmung durch das Sozial- oder Verwaltungsgericht

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige in den Fällen des § 21 Abs. 3 ohne Vorliegen eines der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann die Behörde je nach dem gegebenen Rechtsweg das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Sozial- oder Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersuchen. Befindet sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen nicht am Sitz

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Pflicht besteht auch dann, wenn die Aussage oder die Erstattung von Gutachten **im Rahmen von § 407 der Zivilprozeßordnung** zur Entscheidung über die Entstehung, Erbringung, Fortsetzung, das Ruhen, die Entziehung oder den Wegfall einer Sozialleistung sowie deren Höhe unabweisbar ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Sachverständigen kann die Behörde eine Entschädigung vereinbaren.

(4) unverändert

§ 22

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

eines Sozial- oder Verwaltungsgerichts oder einer Zweigstelle eines Sozialgerichts oder einer besonders errichteten Kammer eines Verwaltungsgerichts, kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen hat die Behörde den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht hat die Beteiligten von den Beweisterminen zu benachrichtigen.

(2) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, kann sie das nach Absatz 1 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

(3) Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung.

(4) Ein Ersuchen nach Absatz 1 oder 2 an das Gericht darf nur von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

§ 23

Versicherung an Eides Statt

§ 23

unverändert

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides Statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozeßordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides Statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, daß der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwie-

Entwurf

gen habe." Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides Statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 23 a

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. **eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,**
2. **durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,**
3. **von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,**
4. **Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,**
5. **einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden sollen oder**
6. **Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.**

§ 24

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, *soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder* soweit die Vorgänge *nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich* wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

(3) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, daß die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Zweiter Titel

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 25

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, daß die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. **Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.**

(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen.

(4) unverändert

(5) unverändert

Zweiter Titel

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 25

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach § 30 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 26

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

§ 26

unverändert

Entwurf

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 26 a

Wiederholte Antragstellung

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Entwurf:

Dritter Titel

Amtliche Beglaubigung

§ 27

Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Dritter Titel

Amtliche Beglaubigung

§ 27

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.

Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 28

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,

§ 28

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

(5) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Dritter Abschnitt
Verwaltungsakt

Erster Titel
Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 29
Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 30
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),

---

Dritter Abschnitt
Verwaltungsakt

Erster Titel
Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 29
unverändert

§ 30
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.	
(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.	
§ 31 **Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes**	§ 31
(1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.	(1) unverändert
(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.	(2) unverändert
(3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.	(3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. **Die Unterschrift muß in Maschinenschrift wiederholt werden.**
(4) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.	(4) unverändert
§ 32 **Zusicherung**	§ 32
(1) Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlaß des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines Ausschusses auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde oder des Ausschusses gegeben werden.	(1) unverändert
(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 38, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer Behörden oder Ausschüsse § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sowie Abs. 2, auf die Rücknahme §§ 42, 43, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, §§ 44, 45 entsprechende Anwendung.	(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 38, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer Behörden oder Ausschüsse § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis **6** sowie Abs. 2, auf die Rücknahme §§ 42, 43, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, §§ 44, 45 entsprechende Anwendung.
(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, daß die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung	(3) unverändert

Entwurf

die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 33

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen *soll* auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift,
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

Erläßt die Behörde einen schriftlichen Verwaltungsakt oder bestätigt sie schriftlich einen Verwaltungsakt, ist der Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren.

§ 35

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, *kann* die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden. *§ 13 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 33

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen **muß** auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) unverändert

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist der Verwaltungsakt schriftlich zu begründen, wenn der Beteiligte, dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben ist, es innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe verlangt.

§ 34

unverändert

§ 35

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, **muß** die Bekanntgabe **auch** ihm gegenüber vorgenommen werden.

Entwurf

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich oder in der sonst für amtliche Veröffentlichungen vorgeschriebenen *Weise* bekanntgemacht wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 36

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Schriftstückes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

Zweiter Titel

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 37

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil **in der jeweils vorgeschriebenen Weise entweder** ortsüblich oder in der sonst für amtliche Veröffentlichungen vorgeschriebenen **Art** bekanntgemacht wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) unverändert

§ 36

unverändert

Zweiter Titel

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 37

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 38 **Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**	§ 38 unverändert
(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.	
(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,	
1. der schriftlich erlassen worden ist, die erlassene Behörde aber nicht erkennen läßt,	
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,	
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,	
4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,	
5. der gegen die guten Sitten verstößt.	
(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil	
1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,	
2. eine nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,	
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuß den für den Erlaß des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluß nicht gefaßt hat oder nicht beschlußfähig war,	
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.	
(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, ist er im ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.	
(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.	
§ 39 **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern**	§ 39 **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern**
(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 38 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn	(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 38 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
1. der für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,	1. unverändert
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,	2. unverändert
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird,	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. der Beschluß eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefaßt wird,	4. unverändert
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.	5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird,
	6. die erforderliche Heranziehung eines Beteiligten nachgeholt wird.
(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 dürfen nur bis zum Abschluß eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden.	(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis **6** dürfen nur bis zum Abschluß eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden.
(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.	(3) unverändert
	(4) Die Rechtsfolge einer unterlassenen oder unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung oder dem Sozialgerichtsgesetz.
§ 40 **Folgen von Verfahrens- und Formfehlern**	§ 40 **Folgen von Verfahrens- und Formfehlern**
Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 38 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.	Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 38 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können. **Satz 1 gilt nicht, wenn die erforderliche Anhörung unterblieben oder nicht wirksam nachgeholt ist.**
§ 41 **Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes**	§ 41
(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß erfüllt sind.	(1) unverändert
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.	(2) unverändert

Entwurf

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) *§ 34 des Ersten Buches* ist entsprechend anzuwenden.

§ 42

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Ergibt sich im Einzelfall, daß bei Erlaß eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und *sind in*soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn *die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder 3 gegeben sind oder* der Betroffene *den* Verwaltungsakt *durch* Angaben *erwirkt hat, deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit er erkannt hat oder hätte erkennen müssen.*

(2) Im übrigen *kann* ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht.

§ 43

Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

(4) **§ 23 a** ist entsprechend anzuwenden.

§ 42

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) **Soweit** sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden **sind,** ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn **der** Verwaltungsakt **auf** Angaben **beruht, die** der Betroffene **vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.**

(2) Im übrigen **ist** ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft **zurückzunehmen. Er kann auch** für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) unverändert

(4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. **Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.**

§ 43

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit	(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit
1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,	1. unverändert
2. *er den* Verwaltungsakt *durch* Angaben *erwirkt hat,* die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig *waren,*	2. **der** Verwaltungsakt **auf** Angaben **beruht,** die **der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig** in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig **gemacht hat, oder**
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte *oder*	3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; **grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.**
4. *der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes ruhte oder ganz oder teilweise weggefallen war.*	**entfällt**
In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.	**entfällt**
(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von *drei* Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn	(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von **zwei** Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung vorliegen. **Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn**
1. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung vorliegen,	**1.** die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. **2 und** 3 gegeben sind **oder**
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. *1,* 3 *oder 4* gegeben sind,	**2.** der Verwaltungsakt mit einem **zulässigen** Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.
3. der Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 schuldhaft erwirkt worden ist oder	
4. der Verwaltungsakt mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.	
(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes rechtfertigen, ist die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.	**(4) Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muß dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.**
(5) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.	(5) unverändert

Entwurf

§ 44

Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 45

Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, soweit

1. der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

(2) § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 46

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. *Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlaß des Verwaltungsaktes.* Der Verwaltungsakt soll *auch* mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse *schuldhaft* nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlaß des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 44

unverändert

§ 45

unverändert

§ 46

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. unverändert
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse **vorsätzlich oder grob fahrlässig** nicht nachgekommen ist,
3. unverändert

Entwurf

4. der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2) Kann ein Verwaltungsakt nicht nach § 43 *Abs. 2 und 3* zurückgenommen werden, *darf im Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 eine Erhöhung der Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, der sich bei richtiger Anwendung des Rechts ergeben würde. Der durch die Bestandskraft geschützte Betrag darf jedoch nicht unterschritten werden.*

(3) § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 gelten entsprechend. § 43 Abs. 4 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1.

§ 47

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 43 Abs. 1 bis 4, §§ 45 und 46 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch abgeholfen oder der Klage stattgegeben wird.

§ 48

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. *Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die die Aufhebung des Verwaltungsaktes begründet haben, oder soweit ein Verwaltungsakt im Hinblik auf § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 4 aufgehoben worden ist.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. **der Betroffene wußte oder nicht wußte, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, daß** der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(1 a) Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlaß des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 42 bleibt unberührt.

(2) Kann ein **rechtswidriger begünstigender** Verwaltungsakt nach § 43 nicht zurückgenommen werden **und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 1 a zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt.**

(3) § 42 Abs. 3, § 43 **Abs. 3 Satz 3 und** Abs. 4 gelten entsprechend. § 43 Abs. 4 **Satz 2** gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1.

§ 47

unverändert

§ 48

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

Entwurf

(2) Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. §§ 43 und 45 *sowie Absatz 1 Satz 2 und 3* gelten entsprechend.

(3) Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.

(4) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. § 50 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Berichtigungen nach § 36 entsprechend.

§ 49

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, kann die Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Behörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Dritter Titel

Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

§ 50

Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, unterbricht die Verjährung dieses Anspruchs. Die Unterbrechung dauert fort, bis der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder das Verwaltungsverfahren, das zu seinem Erlaß geführt hat, anderweitig erledigt ist. Die §§ 212 und 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. §§ 43 und 45 gelten entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 49

unverändert

Dritter Titel

Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

§ 50

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, gilt § 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Vierter Abschnitt
Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Vierter Abschnitt
Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 51
Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht.

§ 51
unverändert

§ 52
Vergleichsvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluß des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewißheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

(2) § 51 Abs. 2 gilt im Fall des Absatzes 1 nicht.

§ 52
unverändert

§ 53
Austauschvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muß den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlaß eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 30 sein könnte.

(3) § 51 Abs. 2 gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht.

§ 53
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 54 **Schriftform**	§ 54 unverändert
Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.	
§ 55 **Zustimmung von Dritten und Behörden**	§ 55 unverändert
(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.	
(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlaß nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.	
§ 56 **Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages**	§ 56 unverändert
(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.	
(2) Ein Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn 1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre, 2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 40 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war, 3. die Voraussetzungen zum Abschluß eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 40 rechtswidrig wäre, 4. sich die Behörde eine nach § 53 unzulässige Gegenleistung versprechen läßt.	
(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrages, so ist er im ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.	
§ 57 **Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen**	§ 57 unverändert
(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine An-	

Entwurf

passung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

§ 58

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

(1) Jeder Vertragschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 unterwerfen. Die Behörde muß hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, vertreten werden. Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung ist nur wirksam, wenn sie von der *zuständigen* Aufsichtsbehörde der vertragschließenden Behörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterwerfung von oder gegenüber einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erklärt wird.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist § 64 entsprechend anzuwenden. Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde, ist § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 59

Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 51 bis 58 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzbuches. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

§ 60

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten, wenn der Sozialrechtsweg gegeben ist, das Sozialgerichtsgesetz, wenn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, die Verwaltungsgerichtsord-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 58

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

(1) Jeder Vertragschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 unterwerfen. Die Behörde muß hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, vertreten werden. Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung ist nur wirksam, wenn sie von der Aufsichtbehörde der vertragschließenden Behörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterwerfung von oder gegenüber einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erklärt wird.

(2) unverändert

§ 59

unverändert

Fünfter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

§ 60

unverändert

Entwurf

nung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzbuchs.

§ 61

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 39 unbeachtlich ist. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind *bis zur Höhe der erstattungsfähigen Kosten im ersten Rechtszug* erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuß oder Beirat die Kostenentscheidung getroffen, obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuß oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

Sechster Abschnitt
Kosten, Zustellung und Vollstreckung

§ 62

Kostenfreiheit

(1) Für das Verfahren bei den Behörden nach diesem Gesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten. Von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten sind befreit Urkunden, die

1. in der Sozialversicherung bei den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern, Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits abzuwickeln,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 61

(1) unverändert

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3) unverändert

Sechster Abschnitt
Kosten, Zustellung und Vollstreckung

§ 62

(1) unverändert

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtkosten. Von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten sind befreit Urkunden, die

1. unverändert

Entwurf

2. im Sozialhilferecht aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,

3. im Schwerbehindertenrecht von der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausgleichsabgabe für erforderlich gehalten werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie im Verfahren vor Gerichten der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind die Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge von den Gerichtskosten befreit.

§ 63

Zustellung

(1) Soweit Zustellungen durch Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgeschrieben sind, gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). Diese Vorschriften gelten auch, soweit Zustellungen durch *Behörden im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes* vorgeschrieben sind.

(2) Für die übrigen Behörden gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren.

§ 64

Vollstreckung

(1) Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). In Angelegenheiten des § 51 des Sozialgerichtsgesetzes ist für die Anordnung der Ersatzzwangshaft das Sozialgericht zuständig. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die Aufsichtsbehörde nach Anhören der in Satz 1 genannten Behörden die geschäftsleitenden Bediensteten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamte bestellen darf.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert

3. im Schwerbehindertenrecht von der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausgleichsabgabe für erforderlich gehalten werden,

4. im Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für erforderlich gehalten werden,

5. im Kindergeldrecht für erforderlich gehalten werden.

(3) unverändert

§ 63

Zustellung

(1) Soweit Zustellungen durch Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgeschrieben sind, gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). Diese Vorschriften gelten auch, soweit Zustellungen durch **Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung** vorgeschrieben sind.

(2) unverändert

§ 64

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Absatz 1 gilt auch für die Vollstreckung *im Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden;* das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.	(2) Absatz 1 gilt auch für die Vollstreckung **durch Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung;** das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.
(3) Für die Vollstreckung zugunsten der übrigen Behörden gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(3) unverändert
(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung stattfinden. Der Vollstrekkungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Versicherungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes, *der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.*	(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung stattfinden. Der Vollstrekkungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Versicherungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. **Bei den Versicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand.**

Zweites Kapitel
Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt
Geheimhaltung

§ 65
Grundsatz

Eine Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig,

1. soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder

2. soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach §§ 66 bis 74 vorliegt.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 66
Offenbarung im Rahmen der Amtshilfe

(1) Im Rahmen der Amtshilfe sind Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seines derzeitigen Arbeitgebers zu offenbaren, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die ersuchte Stelle ist abweichend von § 4 Abs. 3 zur Offenbarung auch dann

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann.

(2) Über das Offenbarungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

§ 67

Offenbarung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle oder für die Durchführung eines damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens,
2. für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, wenn sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle nach § 77 zulässig ist, oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Offenbarung bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Bundes- oder Landesministers oder seines allgemeinen Stellvertreters.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben und deren Aufsichts- oder weisungsberechtigte Behörden,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

§ 68

Offenbarung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, nach § 11 Abs. 2, §§ 12

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bis 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 des Ausländergesetzes,

3. zur Durchführung des Arbeitsschutzes nach § 139 b Abs. 5 a der Gewerbeordnung,
4. zur Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 53 b Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder
5. zur Durchführung der Besteuerung nach §§ 93, 97 und 116 der Abgabenordnung 1977,

soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

§ 69

Offenbarung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Offenbarung ist auf Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Offenbarungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Offenbarungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Offenbarungsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 70

Offenbarung für die Durchführung eines Strafverfahrens

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie auf richterliche Anordnung erforderlich ist

1. zur Aufklärung eines Verbrechens oder
2. zur Aufklärung eines Vergehens, soweit sich das Auskunftsersuchen auf die in § 69 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und auf Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt.

§ 71

Offenbarung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs oder des an seine Stelle getretenen gesetzlichen Ersatzanspruchs oder

2. für die Geltendmachung eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1587 e Abs. 1, § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1587 e Abs. 1, § 1615 a oder § 1615 l Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist und diese Pflicht innerhalb angemessener Frist, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Offenbarungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

§ 72

Offenbarung für die Forschung oder Planung

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich oder
2. für die Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Offenbarung nach Satz 1 ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 65 einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.

(2) Die Offenbarung bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Bundes- oder Landesministers oder seines allgemeinen Stellvertreters. Die Genehmigung darf im Hinblick auf den Schutz des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muß

1. den Empfänger,
2. die Art der zu offenbarenden personenbezogenen Daten und den Kreis der Betroffenen,
3. die Forschung oder Planung, zu der die offenbarten personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die offenbarten personenbezogenen Daten aufbewahrt werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 73

Einschränkung der Offenbarungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten

(1) Die Offenbarung personenbezogener Daten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst offenbarungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt im Rahmen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 nicht für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind. Der Betroffene kann der Offenbarung widersprechen.

§ 74

Einschränkung der Offenbarungsbefugnis über die Grenze

Eine Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber Personen oder Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs ist zudem nicht zulässig, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 75

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers

Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt offenbart worden sind. Im übrigen haben sie die Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen.

Zweiter Abschnitt

Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung

§ 76

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

(1) Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in Dateien verarbeiten, nach Maßgabe der §§ 77 bis 82 den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts sowie den §§ 41, 42 Abs. 1 Nr. 2 und § 45 des Bundesdatenschutzgesetzes; die §§ 28 und 29 des Bundesdatenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für Krankenhäuser und Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter gelten abweichend von

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 auch die §§ 8, 9 und 12 bis 14 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes gelten abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes auch, soweit der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist. An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz treten insoweit die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 77

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gelten neben § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes die Absätze 2 bis 7.

(2) Eine Auftragserteilung ist nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu verarbeitenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) zu erteilen. Ist auf den Auftragnehmer der Zweite Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes nicht anzuwenden, setzt die Auftragserteilung außerdem voraus, daß sich der Auftragnehmer schriftlich damit einverstanden erklärt hat, daß der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, mit den in § 30 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Mitteln die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der ergänzenden Weisungen nach Satz 2 zu überwachen.

(3) Der Auftraggeber hat seiner Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

1. den Auftragnehmer, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen nach Absatz 1 Satz 2,
2. die Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Betroffenen sowie
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Verarbeitung der Daten im Auftrag erfolgen soll,

anzuzeigen. Ist auf den Auftragnehmer der Zweite Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden, hat er die Anzeige auch an dessen Aufsichtsbehörde zu richten.

(4) Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht anderweitig verwenden und nicht länger aufbewahren, als der Auftraggeber bestimmt.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere als die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist nur zulässig, wenn anders Störungen im Betriebsablauf nicht vermieden oder Teilvorgänge der automatischen Datenverarbeitung hierdurch erheblich kostengünstiger besorgt werden können.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 78

Datenübermittlung

(1) Die §§ 10 und 11 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten nicht für die Offenbarung personenbezogener Daten nach §§ 67 bis 74.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig, wenn auf diese der Zweite Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden ist. § 77 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 79

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

Die Bundesregierung wird ermächtigt, statt der in § 12 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen mit Zustimmung des Bundesrates eine einheitliche Rechtsverordnung zu erlassen und darin zu bestimmen, daß auch veröffentlicht wird, an welche Stellen regelmäßig welche Daten übermittelt werden.

§ 80

Auskunft an den Betroffenen

Für die nach § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes zu erteilende Auskunft gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

§ 81

Löschung von Daten

Ist die Kenntnis personenbezogener Daten für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich und besteht kein Grund zu der Annahme, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, besteht abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Pflicht zur Löschung.

§ 82

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 77 Abs. 4, auch soweit § 78 Abs. 2 Satz 2 auf diese Vorschrift verweist, personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse anderweitig verwendet oder länger aufbewahrt, als nach diesen Vorschriften bestimmt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Entwurf

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653)*, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 werden gestrichen.

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist — außer in den Fällen der §§ 42 bis 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch — insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. ......
2. ......
3. der Auszubildende Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist,
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist."

3. *§ 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

„(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf Formblättern anzugeben, die der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat."

§ 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187)*, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften **zum Zehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie weitere Änderungen von Gesetzen**

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 17. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Nummer 3 entfällt

§ 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)**, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
1. Es werden gestrichen a) § 71 Abs. 3, § 144 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 146 Satz 3, § 151 Abs. 1, § 154 Abs. 3, §§ 222, 233 Abs. 2 Satz 3 und 4, b) in § 179 Nr. 2 die Worte „die Beitreibung rückständiger Beiträge (28),".	1. unverändert
	1 a. Dem § 65 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt: **„(4) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht abweichend von Absatz 3 auch, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde; § 68 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunden zu gewähren ist, die der Arbeitnehmer ohne die Arbeitsunfähigkeit gehabt hätte.** **(5) Absatz 4 ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Arbeitsunfähigkeit nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten ist."**
2. § 71 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „vorsätzlich oder grob fahrlässig" durch die Worte „entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 3 *Nr. 1 bis 3* des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt. b) In Absatz 2 werden das Wort „erstatten" durch das Wort „ersetzen" und das Wort „zurückfordern" durch das Wort „erstatten" ersetzt.	2. § 71 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „vorsätzlich oder grob fahrlässig" durch die Worte „entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt. b) unverändert
3. In § 81 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „gilt § 72 Abs. 3, 4 und 4 a" durch die Worte „gelten die §§ 71 und 72 Abs. 3, 4 und 4 a" ersetzt.	3. unverändert
	3 a. § 85 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: **„§ 65 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend."**
	3 b. § 103 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:** **aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 nach dem Wort „eine" die Worte „längere als kurzzeitige" eingefügt.** **bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:** **„Die Dauer der Arbeitszeit braucht nicht den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu entsprechen, wenn der Arbeitslose wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben kann."** **cc) Satz 3 Nr. 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.** **b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 2.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3 c. Folgender § 105 a wird eingefügt:

„§ 105 a

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit keine längere als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann, wenn weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit stellt.

(3) Wird dem Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld zuerkannt, so geht der Anspruch auf Übergangsgeld, soweit es zeitlich mit Arbeitslosengeld nach Absatz 1 zusammentrifft, bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach Absatz 1 auf die Bundesanstalt über. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Arbeitslosen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wird."

3 d. Folgender § 105 b wird eingefügt:

„§ 105 b

(1) Wird der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld infolge Krankheit oder infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangeschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt im Falle einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes des Arbeitslosen bis zur Dauer von fünf Tagen für

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfalle sowie bei Zahlung von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, gelten entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen der Arbeitslose nach dem 31. Dezember 1980 arbeitsunfähig geworden ist oder die in Absatz 1 Satz 2 genannte Aufgabe übernommen hat."

3e. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich nicht um die Tage der Fortzahlung des Arbeitslosengeldes nach § 105 b."

3f. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Das wöchentliche Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 erhöht sich um den auf eine Woche entfallenden Anteil mindestens jährlich wiederkehrender Zuwendungen, die jeweils anteilig gezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstermin auf Grund ordentlicher Kündigung des Arbeitgebers endet. Sonstige wiederkehrende Zuwendungen sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht."

b) In Absatz 5 Nr. 4 b werden die Worte „Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung" durch die Worte „Bildungsmaßnahme" und der Klammerzusatz „(§ 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, erster Halbsatz)" durch den Klammerzusatz „(§ 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Buchstaben a und b)" ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „infolge einer Minderung seiner Leistungsfähigkeit oder" und die Worte „die Minderung der Leistungsfähigkeit oder" gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Eine Begrenzung der durchschnittlichen Zahl von Arbeitsstunden infolge

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	einer Minderung der Leistungsfähigkeit bleibt unberücksichtigt." **cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:** **Die Worte „Satz 1 gilt" werden durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.** **d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:** **„(11) Absatz 2 in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1981 entstanden sind, soweit der Anspruch auf Arbeitslosengeld zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschöpft ist und der Arbeitslose dies beantragt."**
4. Dem § 117 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt: „Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten."	4. unverändert
5. In § 127 werden die Worte „152 Abs. 2" durch die Worte „117 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.	5. In § 127 **Abs. 1 Satz 2** werden die Worte „152 Abs. 2" durch die Worte „117 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.
	5a. § 134 Abs. 2 wird wie folgt geändert: **In § 134 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe" ein Semikolon und die Worte „das gilt nicht bei entsprechender Anwendung des § 105 a" eingefügt.**
	5b. Dem § 136 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: **„Wird Arbeitslosenhilfe in entsprechender Anwendung des § 105 a gewährt, so gilt § 112 Abs. 7 mit der Maßgabe, daß die Minderung der Leistungsfähigkeit außer Betracht bleibt."**
6. § 140 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten."	6. unverändert
7. In § 144 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sie" durch die Worte „Die Bundesanstalt" ersetzt.	7. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

7a. Folgender § 149 wird eingefügt:

„§ 149

(1) Wer Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragt hat oder bezieht, hat dem Arbeitsamt die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Er hat ferner spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist dem Arbeitsamt eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.“

8. § 152 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, so ist der Verwaltungsakt abweichend von § 42 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen.“

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

8. unverändert

9. In § 153 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 152 Rückzahlungspflichtigen“ durch das Wort „Erstattungspflichtigen“ ersetzt.

9. unverändert

10. In § 157 *Abs. 4 werden der Zahl „140“ die Worte „Abs. 1“ angefügt.*

10. § 157 **wird wie folgt geändert:**

a) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung der Beiträge ist der Beitragssatz für Versicherte maßgeblich, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Bei Versicherten der landwirtschaftlichen Krankenkasse tritt an die Stelle des Beitragssatzes nach Satz 1 der für Versicherte mit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen geltende Beitragssatz der Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat.

(3) Als Grundlohn gilt das durch sieben geteilte wöchentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Ar-

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

beitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Für die Berechnung des Grundlohnes ist das wöchentliche Arbeitsentgelt um das aus einer die Krankenversicherungspflicht begründenden Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zu kürzen.

(4) Beiträge für Versicherte, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem nach § 381 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Bundesanstalt vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu erstatten, wenn und soweit die Entscheidung, durch die die in § 155 Abs. 1 genannte Leistung bewilligt worden ist, wegen der Gewährung dieser Rente oder des Übergangsgeldes rückwirkend aufgehoben worden ist; das gleiche gilt im Falle eines Forderungsüberganges nach § 105 a Abs. 3 und § 140 Abs. 1. Der Rehabilitationsträger wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 2 bleibt für die Jahre 1981 bis 1987 der jeweils am 1. Januar für Versicherte mit sofortigem Anspruch auf Krankengeld geltende Beitragssatz maßgeblich. Die Beiträge dürfen jedoch in den Jahren 1981, 1982 und 1983 hundertzehn vom Hundert, im Jahre 1984 hundertacht vom Hundert, im Jahre 1985 hundertsechs vom Hundert, im Jahre 1986 hundertvier vom Hundert und im Jahre 1987 hundertzwei vom Hundert des nach Absatz 2 maßgeblichen Beitrages nicht übersteigen."

10a. § 158 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf den der Versicherte zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hatte" ersetzt durch die Worte „den der Versicherte zuletzt bezogen hat".

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit" ersetzt durch die Worte „während des Bezuges von Krankengeld".

c) Absatz 3 wird gestrichen.

10b. § 164 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Versicherte, die arbeitsunfähig erkranken, bevor in ihrem Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld erfüllt sind, wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheits-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

falle besteht, neben dem Arbeitsentgelt als Krankengeld der Betrag des Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeldes gewährt, den der Versicherte erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre."

10c. § 166 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 6" durch die Worte „§ 7 Abs. 7" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die in dem Jahr, das den letzten sechs Monaten vor Beginn des Leistungsbezuges vorausgeht, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Mindestbeiträgen entspricht, trägt die Bundesanstalt auf Antrag neben den Beiträgen zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen auch die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Höhe der Beiträge gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung höchstens bis zu der Höhe zu tragen sind, in der sie vom Leistungsempfänger in dem in Satz 1 genannten Jahr im Durchschnitt entrichtet worden sind, mindestens jedoch in der durch den § 115 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Höhe. Übersteigen beide Beiträge zusammen die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1, so bestimmt der Leistungsempfänger in seinem Antrag nach Satz 1, welcher der beiden Beiträge zu kürzen ist; der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung darf dabei nicht unterschritten werden. Trifft der Leistungsempfänger in seinem Antrag keine Bestimmung, so ist der Beitrag zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen entsprechend zu kürzen. Der Antragsteller hat die Entrichtung der freiwilligen Beiträge nachzuweisen. Wird der Antrag nach Satz 1 gestellt, so finden § 7 Abs. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes und Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Leistungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 a, die am 1. Januar 1981 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, haben den Antrag nach Absatz 1 a Satz 1 innerhalb eines Jahres nach

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

dem 1. Januar 1981 beim Arbeitsamt zu stellen."

10d. In § 169 Nr. 4 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 103 Abs. 1)" die Worte „, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat" eingefügt.

11. In § 186 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der zu erstattende Betrag mindert sich um den Betrag der Leistung, die in der irrtümlichen Annahme der Beitragspflicht gezahlt worden ist."

11. unverändert

12. *In § 230 Abs. 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Unterlagen" die Worte „oder eine Beiziehung von Urkunden oder Akten nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.*

Nummer 12 entfällt

13. § 233 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

13. unverändert

§ 3

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung *vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005, 1975 I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481),* wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird gestrichen.

2. *§ 57 Abs. 4* erhält folgende Fassung:

„§ 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

§ 3

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung **vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649)** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **§ 65 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„§ 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

§ 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesetzgesblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 2* des Gesetzes vom *12.* Dezember *1977 (BGBl. I S. 2557, 3187),* wird wie folgt geändert:

1. §§ 28, 35, 115 bis 117, 124 bis 127, 135 bis 138, 147, § 173 Abs. 4, § 233 Abs. 1, § 258 Abs. 1 Satz 2, § 263 Abs. 2, § 284 Abs. 2, §§ 297, 300 Abs. 2, § 303 Abs. 3, § 318 a Abs. 2 Satz 3, § 347 Abs. 2 Satz 2, § 355 Abs. 3, § 357 Abs. 2 Satz 2, § 368 b Abs. 3 Satz 3, § 384 Abs. 4, *§ 391 Abs. 2,* § 398 Abs. 2, § 404 Abs. 4, § 407 Abs. 2, § 413 Abs. 3, § 415 a Satz 4, § 420 Abs. 2 Satz 3, § 422 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 463 Abs. 2, § 466

§ 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 1** des Gesetzes vom **15.** Dezember **1979 (BGBl. I S. 2241),** wird wie folgt geändert:

1. §§ 28, 35, 115 bis 117, 124 bis 127, 135 bis 138, 147, § 173 Abs. 4, § 233 Abs. 1, § 258 Abs. 1 Satz 2, § 263 Abs. 2, § 284 Abs. 2, §§ 297, 300 Abs. 2, § 303 Abs. 3, § 318 a Abs. 2 Satz **1 und** 3, § 347 Abs. 2 Satz 2, § 355 Abs. 3, § 357 Abs. 2 Satz 2, § 368 b Abs. 3 Satz 3, § 384 Abs. 4, § 398 Abs. 2, § 404 Abs. 4, § 407 Abs. 2, § 413 Abs. 3, § 415 a Satz 4, § 420 Abs. 2 Satz 3, § 422 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 463 Abs. 2, § 466 Abs. 1

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Abs. 1 Satz *5*, § 467 Satz 2, § 473 Abs. 4 Satz 2, §§ 474, 493 a, 511 Abs. 3, § 520 Abs. 3 und 4, §§ 525, 618, 622 Abs. 1, § 623 Abs. 1, §§ 627, 628, 718 Satz 2, § 744 Abs. 3 Satz 2, §§ 748, *749,* 815, 820 *bis* 824, 826, 827, 882 Abs. 1, §§ *883,* 1230 Abs. 4, § 1286 Abs. 1 Satz 1, §§ 1300, 1301, 1337, 1339 Satz 2 und 3, § 1341 Satz 2 und 3, § 1372 Nr. I. und II., §§ 1512, 1526, 1540, 1550, 1563 Abs. 5, § 1567 Abs. 2 und 3, §§ 1569 b, 1571 bis 1574, 1576 bis 1579, 1588 bis 1591, 1611 bis 1614, 1617, 1618, 1624 bis 1629, 1631 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 bis 4, §§ 1634, 1635, 1738 Satz 2, §§ 1744 und 1761 Abs. 2 werden gestrichen.	Satz **4**, § 467 Satz 2, § 473 Abs. 4 Satz 2, §§ 474, 493 a, 511 Abs. 3, § 520 Abs. 3 und 4, §§ 525, 618, 622 Abs. 1, § 623 Abs. 1, §§ 627, 628, 718 Satz 2, § 744 Abs. 3 Satz 2, §§ 748, 815, 820, **821, 823,** 824, 826, 827, 882 Abs. 1, §§ **888,** 1230 Abs. 4, § 1286 Abs. 1 Satz 1, §§ 1300, 1301, 1337, 1339 Satz 2 und 3, § 1341 Satz 2 und 3, § 1372 Nr. I. und II., § **1423 Abs. 3 Satz 2, § 1427 Abs. 4,** §§ 1512, 1526, 1540, 1550, 1563 Abs. 5, § 1567 Abs. 2 und 3, §§ 1569 b, 1571 bis 1574, 1576 bis 1579, 1588 bis 1591, 1611 bis 1614, 1617, 1618, 1624 bis 1629, 1631 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 bis 4, §§ 1634, 1635, 1738 Satz 2, §§ 1744 und 1761 Abs. 2 werden gestrichen.
2. § 173 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Wird die Befreiung widerrufen, tritt die Versicherungspflicht mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats wieder in Kraft."	2. unverändert
	2a. In § 181 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreißigsten" durch das Wort „zwanzigsten" ersetzt.
	2b. In § 183 Abs. 6 werden nach dem Wort „Übergangsgeld" ein Komma und die Worte „Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" eingefügt.
3. § 368 m Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Kassenärztliche Vereinigung erläßt einen schriftlichen Verwaltungsakt."	3. unverändert
4. In § 414 Abs. 4 Satz 4 werden *das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz* gestrichen.	4. In § 414 Abs. 4 Satz 4 werden **die Worte „für die Amtshilfe gelten die §§ 115 bis 117 entsprechend;"** gestrichen.
	4a. In § 414 b ist in Absatz 1 folgender Satz 4 anzufügen: **„§ 34 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."**
	4b. In § 414 e Satz 2 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und dem Buchstaben g folgender Buchstabe h anzufügen: **„h) Abstimmung von Verfahren und von Maßnahmen der automatischen Datenverarbeitung."**
	4c. In § 414 f Satz 2 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und dem Buchstaben d folgender Buchstabe e anzufügen: **„e) Abstimmung von Verfahren und von Maßnahmen der automatischen Datenverarbeitung."**
5. In § 467 Satz 3 sind die Worte „§ 466 Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „§ 466 Abs. 1 Satz 3" zu ersetzen.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
6. In § 516 Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.	6. unverändert
	6a. Nach § 555 wird folgender § 555 a eingefügt: **„§ 555 a** **Wer als Leibesfrucht durch einen Arbeitsunfall der Mutter während der Schwangerschaft geschädigt worden ist, steht einem Versicherten gleich, der einen Arbeitsunfall erlitten hat. Bei Anwendung des § 551 braucht die Mutter weder krank im Sinne der Krankenversicherung noch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen zu sein.“**
	6b. In § 560 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: **„Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange der Verletzte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**
	6c. In § 575 wird folgender Absatz 4 eingefügt: **„(4) Absatz 3 gilt in den Fällen des § 555 a entsprechend.“**
	6d. In § 636 wird folgender Absatz 3 angefügt: **„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 555 a entsprechend.“**
7. § 664 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist darüber dem Unternehmer ein schriftlicher Verwaltungsakt zuzustellen.“	7. unverändert
	7a. In § 749 Nr. 3 ist hinter das Wort „ergibt“ ein Punkt zu setzen und das Wort „oder“ zu streichen. § 749 Nr. 4 ist zu streichen.
8. § 807 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Der Eigentümer von Grundstücken, die von einem Unternehmer land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, hat der Berufsgenossenschaft auf deren Anforderung Auskunft zu geben über Größe und Lage der Grundstücke, sonstige Tatsachen und über die Person des Unternehmers, soweit es für die Beitragsleistung des Unternehmers von Bedeutung ist.“	8. unverändert
9. In § 808 Abs. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „oder der Grundstückseigentümer“ eingefügt.	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
10. § 819 erhält folgende Fassung: „§ 819 Die §§ 740 und 746 gelten. Die Berufsgenossenschaft berechnet den Beitrag, der auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt."	10. unverändert
	10a. § 822 wird wie folgt geändert: **a) Die Worte „Auslegung des Auszuges aus der Heberolle oder" werden gestrichen.** **b) In Nummer 3 ist hinter dem Wort „beruht" ein Punkt zu setzen und das Komma zu streichen. Ferner ist Nummer 4 zu streichen.**
11. § 825 erhält folgende Fassung: „§ 825 Die Satzung kann von § 23 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Fälligkeitstermine bestimmen."	11. unverändert
12. § 834 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach der Zahl „807" die Worte „Abs. 1" eingefügt. b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 815 Abs. 2 Satz 1" durch die Worte „§ 807 Abs. 2" ersetzt.	12. unverändert
13. § 881 erhält folgende Fassung: „§ 881 Die §§ 740 bis 747 gelten."	13. unverändert
	13a. § 1241 d wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht" die Worte „neben einem Anspruch auf Übergangsgeld" eingefügt.** **b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:** **„(4) Ist der Versicherte bei Abschluß einer Maßnahme zur Rehabilitation berufsunfähig oder erwerbsunfähig, gilt der Antrag auf Rehabilitation als Antrag auf Rente. Absatz 1 Satz 2 gilt. Hat der Versicherte in diesen Fällen Anspruch auf Übergangsgeld, ist dieses wenigstens in Höhe der Rente zu zahlen.** **(5) Hat der Versicherte in den Fällen der Absätze 2 und 4 Anspruch auf Rente, weil Anspruch auf Übergangsgeld nicht besteht, ist anstelle der Rente Übergangsgeld in Höhe der Rente zu zahlen."**
	13b. In § 1283 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträ-

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

gers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag" durch die Worte „Arbeitslosengeld nach § 105 a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten hat" ersetzt.

14. In § 1286 Abs. 2 werden die Worte „Die Rente wird" durch die Worte „Wird eine Rente entzogen oder umgewandelt, wird sie" ersetzt.

14. unverändert

15. In § 1312 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1301" durch die Zahl „1298" ersetzt.

15. unverändert

15a. § 1385 Abs. 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Betrag, der sich ergibt, wenn die im laufenden Kalenderjahr geltende Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667."

15b. § 1404 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.

b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind unbeschadet der Vorschrift des § 1385 Abs. 4 Buchstabe e Vereinbarungen zulässig, wonach der Versicherte dem antragstellenden Wirtschaftsunternehmen, der antragstellenden Organisation, der antragstellenden Gemeinschaft (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Pflichtbeiträge ganz oder teilweise zu erstatten hat. Besteht eine Pflicht zur Antragstellung nach § 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, so ist eine Vereinbarung zulässig, soweit der Entwicklungshelfer von einer Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes Zuwendungen erhält, die zur Abdeckung von Risiken der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt sind."

16. Dem § 1559 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist ein Versicherter getötet worden, so können die Ortspolizeibehörde oder der Versicherungsträger zur Feststellung von Tatsachen, die für die Entschädigungspflicht von Bedeutung sind, die Entnahme einer Blutprobe anordnen."

16. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

17. Dem § 1630 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei erstmaliger Bewilligung einer Hinterbliebenenrente ist der Wohnsitz oder in Ermangelung dessen der Aufenthaltsort der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, ist der Versicherungsträger örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jüngste Waise im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort hat; sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, ist der Versicherungsträger örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Eltern oder Großeltern ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort haben. Bei verschiedenem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern- oder Großelternteile gilt der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Wohnsitz oder Aufenthaltsort des anspruchsberechtigten Ehemannes oder geschiedenen Mannes."

Entwurf

§ 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744)*, werden die Worte „§ 1286 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 1287 Abs. 1, §§ 1288 und 1289" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 1286 Abs. 2" ersetzt.

§ 6

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187)*, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5, § 63 Abs. 1 Satz 1, §§ 79, 80 und 205 werden gestrichen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710)**, werden die Worte „§ 1286 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 1287 Abs. 1, §§ 1288 und 1289" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 1286 Abs. 2" ersetzt.

§ 6

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)**, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5, § 63 Abs. 1 Satz 1, §§ 79, 80, **145 Abs. 3 Satz 2, § 149 Abs. 4** und § 205 werden gestrichen.

1a. § 18 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht" die Worte „neben einem Anspruch auf Übergangsgeld" eingefügt.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Ist der Versicherte bei Abschluß einer Maßnahme zur Rehabilitation berufsunfähig oder erwerbsunfähig, gilt der Antrag auf Rehabilitation als Antrag auf Rente. Absatz 1

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

Satz 2 gilt. Hat der Versicherte in diesen Fällen Anspruch auf Übergangsgeld, ist dieses wenigstens in Höhe der Rente zu zahlen.

(5) Hat der Versicherte in den Fällen der Absätze 2 und 4 Anspruch auf Rente, weil Anspruch auf Übergangsgeld nicht besteht, ist anstelle der Rente Übergangsgeld in Höhe der Rente zu zahlen."

1 b. In § 60 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag" durch die Worte „Arbeitslosengeld nach § 105 a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten hat" ersetzt.

2. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „Die Rente wird" durch die Worte „Wird eine Rente entzogen oder umgewandelt, wird sie" ersetzt.

2. unverändert

3. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „80" durch die Zahl „77" ersetzt.

3. unverändert

3 a. § 112 Abs. 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Betrag, der sich ergibt, wenn die im laufenden Kalenderjahr geltende Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhaltnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667."

3 b. In § 126 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 sind unbeschadet der Vorschrift des § 112 Abs. 4 Buchstabe e Vereinbarungen zulässig, wonach der Versicherte dem antragstellenden Wirtschaftsunternehmen, der antragstellenden Organisation, der antragstellenden Gemeinschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Pflichtbeiträge ganz oder teilweise zu erstatten hat. Besteht eine Pflicht zur Antragstellung nach § 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, so ist eine Vereinbarung zulässig, soweit der Entwicklungshelfer von einer Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes Zuwendungen erhält, die zur Abdeckung von Risiken der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt sind."

Entwurf

4. In § 204 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 23 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744)*, werden die Worte „§ 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 und 66" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 63 Abs. 2" ersetzt.

§ 8

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187)*, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 4, § 86 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 a, §§ 93, 94, 220 bis 222, 227 bis 231 werden gestrichen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

§ 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 23 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)**, werden die Worte „§ 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 und 66" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 63 Abs. 2" ersetzt.

§ 8

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)**, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 4, § 86 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 a, §§ **91,** 93, 94, **137 Satz 2, § 141 Abs. 5 und 8,** §§ 220 bis 222, 227 bis 231 werden gestrichen.

1 a. § 40 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht" die Worte „neben einem Anspruch auf Übergangsgeld" eingefügt.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Ist der Versicherte bei Abschluß einer Maßnahme zur Rehabilitation berufsunfähig oder erwerbsunfähig, gilt der Antrag auf Rehabilitation als Antrag auf Rente. Absatz 1 Satz 2 gilt. Hat der Versicherte in diesen Fällen Anspruch auf Übergangsgeld, ist dieses wenigstens in Höhe der Rente zu zahlen.

(5) Hat der Versicherte in den Fällen der Absätze 2 und 4 Anspruch auf Rente, weil Anspruch auf Übergangsgeld nicht besteht, ist anstelle der Rente Übergangsgeld in Höhe der Rente zu zahlen."

1 b. In § 80 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag" durch die Worte „Arbeitslosengeld nach § 105 a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten hat" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 86 Abs. 3 werden die Worte „Die Rente wird" durch die Worte „Wird eine Rente entzogen oder umgewandelt, wird sie" ersetzt.
3. In § 103 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1301" durch die Zahl „1298" und die Zahl „80" durch die Zahl „77" ersetzt.

§ 9

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 19 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744),* werden die Worte „§ 86 Abs. 2 a des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

§ 10

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch *Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744),* wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8, § 27 a Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 48 Abs. 2 Satz 3 werden gestrichen.
2. In § 10 Abs. 3 werden die Zahlen „1281, 1288, 1289, 1299" gestrichen.
3. In § 10 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Das Altersgeld wird" durch die Worte „Wird das Altersgeld entzogen, wird es" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „1424" gestrichen.
5. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.
6. In der Überschrift zu § 19 werden die Worte „Organe der Selbstverwaltung und" gestrichen.
7. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung" gestrichen.
8. In § 32 werden die Worte „sowie der von § 29 der Reichsversicherungsordnung abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften" gestrichen.
9. § 39 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 1418 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht."

Entwurf

2. unverändert
3. unverändert

§ 9

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 19 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710),** werden die Worte „§ 86 Abs. 2 a des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „§ 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

§ 10

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189),** wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8, § 27 a Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. **1 Nr. 1 und** Abs. 3, § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 48 Abs. 2 Satz 3 werden gestrichen.
2. unverändert
3. In § 10 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Das Altersgeld wird" durch die Worte „Wird das **vorzeitige** Altersgeld entzogen, wird es" ersetzt.
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 11 **Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**	§ 11 **Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**
Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch *Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069)*, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)**, wird wie folgt geändert:
	01. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreißigsten" durch das Wort „zwanzigsten" ersetzt.
1. § 61 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.	1. unverändert
2. § 82 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden die Worte „und die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes" gestrichen, sowie die Worte „704, 978 und 1744" durch die Worte „704 und 978" ersetzt. b) In Nummer 2 werden die Worte „26 bis 27 f, 30 bis 32, 115 bis 117," gestrichen.	2. unverändert
§ 12 **Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland**	§ 12 **Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland**
Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:
	01. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz eingefügt: **„für die Berechnung der Zusatzrente gilt die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechend."**
	02. In § 8 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „jedem" durch die Worte „mindestens einem" ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
1. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „1299 bis" gestrichen.	1. unverändert
2. In § 16 Abs. 2 werden nach den Worten „finden die" die Worte „Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie die" eingefügt.	2. unverändert
§ 13 **Änderung des Fremdrentengesetzes**	§ 13 **Änderung des Fremdrentengesetzes**
§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *§ 6 der RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1978 vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2581)*, werden gestrichen.	§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **§ 4 der RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1980 vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1945)**, werden gestrichen.

Entwurf

§ 14

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

In § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), werden die Worte „§ 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 220 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „§§ 3 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

§ 15

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037)*, wird wie folgt geändert:

1. §§ *27 f* und 62 Abs. 1 Satz 1 werden gestrichen.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt" durch die Worte „die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt" ersetzt.
   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch **§ 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 98)**, wird wie folgt geändert:

1. **§ 16 f Abs. 4 Satz 1, §§ 27 h** und 62 Abs. 1 Satz 1 werden gestrichen.

2. unverändert

2 a. § 11 a erhält folgende Fassung:

„§ 11 a

(1) Versehrtenleibesübungen werden in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung im Rahmen regelmäßiger örtlicher Übungsveranstaltungen geeigneter Sportgemeinschaften durchgeführt.

(2) Die Eignung einer Sportgemeinschaft setzt voraus, daß Größe, ärztliche Betreuung, sportliche Leitung und Übungsmöglichkeiten Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsveranstaltungen bieten.

(3) Die Verwaltungsbehörde soll sich bei der Erbringung der Leistungen einer Sportorganisation bedienen, die in der Lage ist, durch geeignete Sportgemeinschaften ein ausreichendes Leistungsangebot im gesamten Landesbereich sicherzustellen. Mehrerer Sportorganisationen soll sie sich nur bedienen, wenn jede Organi-

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

sation die Sicherstellung in einem bestimmten Gebiet übernimmt und wenn dadurch der gesamte Landesbereich erfaßt wird. Anstelle einer Sportorganisation kann sich die Verwaltungsbehörde geeigneter Sportgemeinschaften unmittelbar bedienen.

(4) Soweit sich die Verwaltungsbehörde bei der Erbringung der Leistungen geeigneter Sportorganisationen oder Sportgemeinschaften bedient, werden den organisatorischen Trägern die dadurch entstehenden Verwaltungskosten in angemessenem Umfang ersetzt."

2 b. **Nach § 16 f werden folgende §§ 16 g und 16 h eingefügt:**

„§ 16 g

(1) Ist ein Arbeitnehmer am Tag nach der Beendigung eines auf einer Dienstpflicht beruhenden Dienstverhältnisses nach dem Wehrpflichtgesetz, dem Bundesgrenzschutzgesetz oder dem Zivildienstgesetz wegen einer Gesundheitsstörung arbeitsunfähig, so werden dem privaten Arbeitgeber, der auf Grund eines bereits vor dem Beginn des Dienstverhältnisses bestehenden Arbeitsverhältnisses zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle verpflichtet ist, das fortgezahlte Arbeitsentgelt, die darauf entfallenden von dem Arbeitgeber zu tragenden und abgeführten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet, wenn die Gesundheitsstörung durch eine Schädigung im Sinne der §§ 80 bis 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes, des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes oder der §§ 47, 47 a des Zivildienstgesetzes verursacht worden ist. Den in Satz 1 bezeichneten Dienstverhältnissen steht ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit gleich, für das die Dienstzeit zunächst auf sechs Monate oder endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzt worden ist.

(2) Die Erstattung nach Absatz 1 ist auf den Zeitraum beschränkt, für den der Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle verpflichtet ist. Der Erstattungszeitraum endet schon früher, wenn die am Tage nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehende Arbeitsunfähigkeit entfällt oder nicht mehr durch die Folgen der Schädigung verursacht wird.

(3) Ist dem Arbeitnehmer ein Anspruch erwachsen, auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Schädiger Ersatz wegen des Verdienstausfalls, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, verlangen zu können, so kann der Arbeitgeber Erstattung nach Absatz 1 nur gegen Abtretung dieses Anspruchs im Umfang der nach Absatz 1 begründeten Leistungspflicht verlangen.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Die Aufwendungen der Arbeitgeber werden auf Antrag erstattet. Die Erstattung wird erst nach der Entscheidung über den Versorgungsanspruch geleistet. Der Anspruch auf die Erstattung verjährt mit Ablauf von vier Jahren seit dem Ende des Jahres der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 16 h

Erfüllt der Arbeitgeber während der Arbeitsunfähigkeit des Berechtigten den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht, so geht der Anspruch des Berechtigten gegen den Arbeitgeber bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung über. In dem Umfang, in dem der Arbeitgeber Erstattung nach § 16 g Abs. 1 verlangen kann, ist dieser Anspruch nicht geltend zu machen."

2 c. In § 18 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung nicht möglich ist, weil nach Abschluß der Heilbehandlung keine Gesundheitsstörung zurückgeblieben ist, oder wenn ein Beschädigter die Heilbehandlung vor der Anmeldung des Versorgungsanspruchs in dem Zeitraum durchgeführt hat, für den ihm Beschädigtenversorgung gewährt werden kann oder wenn ein Beschädigter durch Umstände, die außerhalb seines Willens lagen, an der Anmeldung vor Beginn der Behandlung gehindert war."

2 d. § 18 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach den Worten „Kleider- und Wäscheverschleiß," die Worte „Erstattungen nach § 16 g," eingefügt.

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 nach „§ 16 bis 16 f," „§ 16 h" eingefügt.

2 e. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) für Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, Art, Umfang und besondere Voraussetzungen der Versehrtenleibesübungen sowie die Sportarten, die als Versehrtenleibesübungen, die Grundlagen und die Höchstbeträge der bei Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen gelten, näher zu bestimmen, die Durchführung der Versehrtenleibesübungen, die Grundlagen und die Höchstbeträge der bei Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen durch Sportorganisationen zu vereinbarenden pauschalen Vergütung der Aufwendungen festzulegen, so-

Entwurf

3. In § 64 f Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „kann" die Worte „unbeschadet der §§ 13 bis 15 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

§ 16

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1, §§ 5, 7 bis *11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 2,* § 12 Abs. 1, §§ 14, 16, 20, 21, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3, §§ 23 bis 31 Abs. 1, §§ 32 bis 35, §§ 37 bis 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und §§ 42 bis 47 werden gestrichen.

2. In § 18 werden die Worte „oder die Zustimmung zur Erteilung der Auskunft nach § 16 Abs. 1 oder kommt er einem Verlangen nach den §§ 61 und 62 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nach" gestrichen.

§ 17

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114),* wird wie folgt geändert:

1. § 81 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt" durch die Worte „die Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt" ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zu-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wie die Grundlagen für die mit Sportgemeinschaften zu vereinbarende anteilige Vergütung der Aufwendungen, die durch die Teilnahme der Beschädigten an den Übungsveranstaltungen entstehen, näher zu regeln,"

b) die Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e,".

3. unverändert

§ 16

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1, §§ 5, 7 bis 12 Abs. 1, §§ 14, 16, 20, 21, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3, §§ 23 bis 31 Abs. 1, §§ 32 bis 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und §§ 42 bis 47 werden gestrichen.

2. unverändert

§ 16 a

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

§ 57 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80) wird gestrichen.

§ 17

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch **Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

rückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

2. In § 81 a werden die Worte „Ist ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit," durch die Worte „Ist ein Soldat zur Wahrnehmung einer Tätigkeit," ersetzt.

2. u n v e r ä n d e r t

3. § 85 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 62 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

3. u n v e r ä n d e r t

4. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter die Worte „§ 81 Abs. 5 Satz 2" ein Komma gesetzt und die Worte „§ 81 a" eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, die §§ 60 bis 62 sowie 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:".

c) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Anträge im Sinne des Dritten Teils dieses Gesetzes sind auch rechtswirksam gestellt, wenn sie bei einer Dienststelle der Bundeswehr eingegangen sind."

d) In Absatz 3 letzter Satz sowie in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die *Worte „§§ 25 bis 27 f"* durch die *Worte „§§ 25 bis 27 e"* ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 werden hinter die Worte „des § 81" ein Komma gesetzt, das Wort „oder" gestrichen sowie hinter den Worten „§ 81 Abs. 5 Satz 2" die Worte „oder über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 81 a" eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

4. § 88 wird wie folgt geändert:

a) u n v e r ä n d e r t

b) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, die §§ 60 bis 62 sowie 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis **27 g** des Bundesversorgungsgesetzes besteht, sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:".

c) u n v e r ä n d e r t

d) In Absatz 3 letzter Satz sowie in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die **Zahl „27 h"** durch die **Zahl „27 g"** ersetzt.

e) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

§ 18

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

§ 4 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969

§ 18

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

§ 4 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969

Entwurf

(BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch *Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)*, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt" durch die Worte „die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt" ersetzt.

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

§ 19

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom *7. November 1977 (BGBl. I S. 2039)*, zuletzt geändert durch *Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110)*, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt" durch die Worte „die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt" ersetzt.

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 50 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 62 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung."

3. § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis *27 e* des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 5 und 6 und des § 50 finden das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

§ 19

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **9. August 1973 (BGBl. I S. 1015)**, zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis **27 g** des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 5 und 6 und des § 50 finden das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und

Entwurf

Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechende Anwendung."

4. In § 51 Abs. 3 Nr. 1 werden hinter die Worte „§ 47 Abs. 2 bis 5" ein Komma gesetzt, das Wort „oder" gestrichen und nach den Worten „§ 47 Abs. 5 Satz 2" die Worte „oder über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 47 a" eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechende Anwendung."

4. unverändert

(2) unverändert

§ 19 a

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

§ 52 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2263) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Versorgung in gleicher Weise wie für einen Impfschaden gewährt" durch die Worte „der Gesundheitsschaden als Folge einer Impfung anerkannt" ersetzt.

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß der Gesundheitsschaden nicht Folge einer Impfung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten."

Entwurf

§ 20

Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung

Dem § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, werden die Worte „dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch" angefügt.

§ 21

Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

In § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), werden hinter dem Wort „nach" die Worte „dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch und nach" eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

Entwurf

§ 22

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586)*, wird wie folgt geändert:

1. §§ 13, 14, 19 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23 Abs. 3 und § 26 werden gestrichen.

2. Dem § 20 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

   „(4) § 43 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

   (5) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 42 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden."

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Hat der nach § 13" durch die Worte „Ist Kindergeld *auf Grund der §§ 42 bis 46 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch* zurückzuzahlen und hat der" ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „des § 13 Nr. 1 oder 2" durch die Worte „der Rücknahme nach § 43 Abs. 2 Satz 3 *Nr. 1, 2 oder 3* oder § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf" gestrichen.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „3. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „§ 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

§ 23

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 22

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch **Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849)**, wird wie folgt geändert:

1. § 13 **Nr. 1 und 2**, §§ 14, 19 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23 Abs. 3 und § 26 werden gestrichen.

2. unverändert

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Hat der nach § 13" durch die Worte „Ist Kindergeld zurückzuzahlen und hat der" ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „des § 13 Nr. 1 oder 2" durch die Worte „der Rücknahme nach § 43 Abs. 2 Satz 3 oder § 46 Abs. 1 Satz **2** Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. unverändert

5. unverändert

§ 23

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
1. §§ 24, 25 Abs. 1, § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 31 und 32 werden gestrichen.	1. unverändert
2. *§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:* *„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jeweils in einem Abstand von längstens vier Jahren über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum, um insbesondere eine Entscheidung über die Anpassung der nach Absatz 1 maßgebenden Beträge zu ermöglichen."*	**Nummer 2 entfällt**
3. *In § 11 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „ergänzenden" gestrichen.*	**Nummer 3 entfällt**
4. *In § 16 Abs. 3 Satz 3 werden nach der ersten Anführung der §§ 10 bis 15 die Worte „sowie der Absätze 1 und 2" gestrichen.*	**Nummer 4 entfällt**
5. *In § 17 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „und zur Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.*	**Nummer 5 entfällt**
6. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung: „Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes".	6. unverändert
7. § 23 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Die Vorschrift des § 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Aufwendungsersatz) ist nicht anzuwenden."	7. unverändert
	7a. Die Überschrift des § 25 erhält folgende Fassung: „Auskunftspflicht"
8. § 30 erhält folgende Fassung: „§ 30 Wegfall des Wohngeldanspruchs	8. § 30 erhält folgende Fassung: „§ 30
(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem folgenden Zahlungsabschnitt an.	(1) unverändert
(2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung, Verpfändung oder Pfändung ist oder auf einen *Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge* übergegangen ist.	(2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung, Verpfändung oder Pfändung ist oder auf einen **Leistungsträger (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)** übergegangen ist.
(3) Ist ein alleinstehender Antragsberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf	(3) Ist ein alleinstehender Antragsberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf *eines weiteren Zahlungsabschnitts.*	den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf **des Bewilligungszeitraumes.**
(4) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht."	(4) unverändert
9. *In Anlage 10 Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „aus Absatz 1 Spalte 46" gestrichen.*	**Nummer 9 entfällt**
§ 24 **Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt**	§ 24 **Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt**
§ 76 Satz 1 sowie § 85 a des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795) werden gestrichen.	**§§ 10, 49 Abs. 2,** § 76 Satz 1 sowie § 85 a des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061),** werden gestrichen.
§ 25 **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**	§ 25 **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**
Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150) wird wie folgt geändert:	Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150) wird wie folgt geändert:
1. §§ 117 und 118 werden gestrichen.	1. unverändert
2. *Den §§ 97 und 98 wird jeweils folgender neuer Absatz 3 angefügt:* *„(3) § 2 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung."*	**Nummer 2 entfällt**
§ 26 **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**	§ 26 **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**
Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), geändert durch *Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744),* wird wie folgt geändert:	Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), geändert durch **Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189),** wird wie folgt geändert:
	01. § 34 wird gestrichen.
1. *In § 35 Abs. 2 werden nach dem Wort „Leistungsträgern" ein Komma und die Worte „ihren Verbänden, den sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden" eingefügt.*	1. § 35 **wird wie folgt gefaßt:** **„§ 35** **Sozialgeheimnis** **(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger,**

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die aufsichts- oder weisungsberechtigten Behörden.

(2) Eine Offenbarung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 65 bis 74 des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Offenbarung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich."

1 a. In § 37 werden die Worte „Vorschriften des Dritten Abschnitts" durch die Worte „§§ 38 bis 67" ersetzt.

2. In § 51 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird."

2. unverändert

3. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a
Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt."

3. unverändert

§ 27

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), geändert durch *Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744)*, wird wie folgt geändert:

§ 27

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)**, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a
Besondere Ausschüsse

(1) Durch Satzung kann

1. der Erlaß von Widerspruchsbescheiden und
2. die Feststellung nach § 1569 a der Reichsversicherungsordnung

besonderen Ausschüssen übertragen werden. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse und die Bestellung ihrer Mitglieder. Zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen und, wenn die Satzung deren Mitwirkung vorsieht, Bedienstete des Versicherungsträgers.

(3) Die §§ 40 bis 42 gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend."

1. unverändert

2. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Versicherungsämter haben Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben sie den Sachverhalt aufzuklären, Beweismittel beizufügen, sich, soweit erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten.

(3) Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Leistungsberechtigte zur Zeit des Antrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort oder Tätigkeitsort hat. Ist ein solcher Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, in dem zuletzt die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt waren."

2. unverändert

3. § 96 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 64 des Zehnten Buches gilt entsprechend."

3. unverändert

§ 28
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

§ 28
unverändert

Entwurf

Nach § 204 wird folgender § 205 eingefügt:

„§ 205

Erfolgt die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch durch das Sozialgericht, findet sie vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch entscheidet das Sozialgericht durch Beschluß."

§ 29

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)*, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz" die Worte „oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.

§ 30

Änderung der Kostenordnung

§ 144 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749)*, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird hinter dem Wort „bis" die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Gebührenfreiheit gilt auch für den Notar."

§ 31

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, *geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), erhält folgende Fassung:*

„Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes gilt die in § 62 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Gebührenfreiheit für die Träger der Sozialhilfe."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 29

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107)**, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz" die Worte „oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.

§ 30

Änderung der Kostenordnung

§ 144 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

§ 31

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545), werden die Worte „vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815)" gestrichen.**

Entwurf

§ 32

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
   a) § 4 Abs. 3, §§ 7, 15 Abs. 4,
   b) in § 15 Abs. 2 Satz 2 das Semikolon und die Worte „§ 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend".

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie die auf Grund dieser Gesetze für die landwirtschaftliche Unfallversicherung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden. Die §§ 652, 690 bis 704 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht."

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Ausgleichsleistung erhält, wer
   a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält,
   b) in den letzten 25 Jahren vor Beginn des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt hat und
   c) am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatte."

4. In § 12 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „haben" die Worte „oder *nur deshalb nicht erworben haben, weil sie eine anderweitige zusätzliche Sicherung erhalten haben, auf Grund deren sie dieser Zusatzeinrichtung nicht angehören*" eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 32

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. In § 12 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „haben" die Worte „oder **für die der Arbeitgeber Beiträge der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet hat und dadurch eine Befreiung von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung eingetreten ist,"** eingefügt.

§ 32 a

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

In § 41 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), wird die Zahl „1980" durch die Zahl „1982" ersetzt.

§ 32 b

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

In § 45 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) werden nach dem Wort „Fernmeldeanlagengesetzes" ein Komma und die Worte „§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" angefügt.

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 33

Überleitung von Verfahren

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet.

(3) Für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Vorverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen worden ist.

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 33

Überleitung von Verfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Mit dem Inkrafttreten von Artikel II § 15 Nr. 2 a und 2 e erlöschen die den Versehrtensportgemeinschaften nach bisher geltendem Recht erteilten Anerkennungen.

(5) Sofern nach dem 31. Dezember 1980 bisher anerkannte Versehrtensportgemeinschaften Versehrtenleibesübungen durchführen, sind ihnen die Aufwendungen nach dem bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Recht bis zum Abschluß vertraglicher Regelungen im Sinne von § 11 a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1981, zu erstatten.

§ 33 a

Leibesfrucht

Die durch Artikel II § 4 Nr. 6 a bis 6 c vorgenommenen Änderungen gelten auch für Arbeitsunfälle, die in der Zeit vom 24. Mai 1949 bis zum 31. Oktober 1977 eingetreten sind. Leistungen sind vom 1. November 1977 an zu erbringen, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, geltend gemacht wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an. Ist der Anspruch vor dem 1. November 1977 geltend gemacht worden und bis zu diesem Zeitpunkt keine unanfechtbare Entscheidung ergangen, sind die Leistungen auch für die Zeit vor dem 1. November 1977 zu erbringen.

Entwurf

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 34
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin; *Artikel II § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.* Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am *1. Juli 1980* in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(2) Artikel I §§ 42 bis 47 ist erstmals anzuwenden, wenn nach dem *30. Juni 1980* ein Verwaltungsakt aufgehoben wird. Dies gilt auch dann, wenn der aufzuhebende Verwaltungsakt vor dem *1. Juli 1980* erlassen worden ist. Ausgenommen sind jedoch solche Verwaltungsakte in der Sozialversicherung, die bereits bestandskräftig waren und bei denen auch nach § 1744 der Reichsversicherungsordnung in der vor dem .... geltenden Fassung eine neue Prüfung nicht vorgenommen werden konnte.

(3) Artikel II § 4 Nr. 8 bis 12 sowie die Streichung der §§ 815, 820 bis 824, 826 und 827 der Reichsversicherungsordnung treten mit Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(4) *Artikel II § 23 Nr. 2 bis 5 und Nr. 9 sowie* Artikel II § 26 *Nr. 1 und* 2 *treten* am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(5) Artikel II § 27 Nr. 1 und die Streichung des § 1569 b der Reichsversicherungsordnung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 34
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleistungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1981** in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. unverändert
2. die Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. **die Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 28. Juli 1975 (BGBl. I S. 2084).**

(2) Artikel I §§ 42 bis 47 ist erstmals anzuwenden, wenn nach dem **31. Dezember 1980** ein Verwaltungsakt aufgehoben wird. Dies gilt auch dann, wenn der aufzuhebende Verwaltungsakt vor dem **1. Januar 1981** erlassen worden ist. Ausgenommen sind jedoch solche Verwaltungsakte in der Sozialversicherung, die bereits bestandskräftig waren und bei denen auch nach § 1744 der Reichsversicherungsordnung in der vor dem **1. Januar 1981** geltenden Fassung eine neue Prüfung nicht vorgenommen werden konnte.

(2 a) Artikel II § 4 Nr. 6 a bis 6 c tritt mit Wirkung vom 1. November 1977 in Kraft.

(3) unverändert

(4) Artikel II § 26 Nr. 2 **tritt** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(5) **Artikel II § 12 Nr. 01 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978,** Artikel II § 27 Nr. 1 und die Streichung des § 1569 b der Reichsversicherungsordnung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(6) Artikel II § 32 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft. Artikel II § 32 Nr. 4 gilt nur für die Fälle, in denen Ausgleichsleistungen erstmals für Zeiten nach dem 30. Juni 1980 bewilligt werden.

Bericht des Abgeordneten Gansel

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sozialgesetzbuchs — Verwaltungsverfahren — (Drucksache 8/2034) in seiner 107. Sitzung am 28. September 1978 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 23. April 1980 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und dabei einige Änderungen vorgeschlagen, auf die in den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften eingegangen wird.

Außerdem haben der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 19. März 1980, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 16. April 1980 und der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 30. Mai 1979 und am 17. Januar 1980 einige Änderungen empfohlen, auf die ebenfalls in Abschnitt II. dieses Berichtes eingegangen wird. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beschlüsse vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 7. Februar 1979 ein Informationsgespräch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz geführt sowie in nichtöffentlichen Informationssitzungen am 14. März 1979 zum Schutz der Sozialdaten und am 16. April 1980 zu den Regelungen über die Verbesserung der Nahtlosigkeit von Sozialleistungen die betroffenen Verbände und Organisationen gehört.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Mai 1980 abschließend beraten, nachdem er sich in neun vorangegangenen Sitzungen seit dem 18. November 1978 damit befaßt hatte. Auf Grund von Anträgen der Koalitionsfraktionen hat der Entwurf erhebliche Erweiterungen erfahren. Die Vorschrift über das Sozialgeheimnis — § 35 des Allgemeinen Teils SGB — wurde neu gefaßt und dem Entwurf ein Zweites Kapitel über den Schutz der Sozialdaten hinzugefügt, das die Geheimhaltung im Bereich der Sozialleistungsträger umfassend regelt. Außerdem wurde eine Reihe von anstehenden sozialpolitischen Problemen in weiteren Ergänzungen, die auf Anträgen der Koalitionsfraktionen beruhen, einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Von besonderer Bedeutung ist die sogenannte „Nahtlosigkeit" zwischen den Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz einerseits und denen der Renten- und Krankenversicherung andererseits. Auf interfraktionellen Antrag ist im Bereich der Krankenversicherung die Senkung des Alters für Krebs-Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen worden. Diese Ergänzungen werden bei den einzelnen Vorschriften besonders erläutert.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf in der vorstehenden Fassung zusammen mit einer Entschließung zum Schutz der Sozialdaten ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen von Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

2.

Der Gesetzentwurf enthält die dritte Stufe einer umfassenden Kodifikation des Sozialrechts, die in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt wurde. Er hat in seinem Ersten Kapitel, dem Verwaltungsverfahren, das Ziel, das in zahlreichen Gesetzen zersplitterte, aus unterschiedlicher Tradition stammende und daher unterschiedliche Verwaltungsverfahrensrecht für die Sozialleistungsträger in einem Gesetz nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen. Das Verwaltungsverfahrensrecht soll ebenso wie der Allgemeine Teil und die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung auch hier zum besseren Verständnis des Bürgers beitragen, dessen Rechtsstellung stärken, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung erleichtern und die Rechtssicherheit fördern. Entsprechend dieser Zielsetzung werden in der vorliegenden Neuordnung des Verwaltungsverfahrensrechts die bestehenden Vorschriften bereinigt, aktualisiert, vereinfacht und soweit wie möglich harmonisiert. Bei der Ausgestaltung des Entwurfs wurde von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgegangen, der die Bereiche des Sozialgesetzbuchs „von der Geltung dieses Gesetzes" ausgenommen hat. Es hat sich gezeigt, daß es nicht einfacher, zweckmäßiger und klarer ist, nur die Besonderheiten des sozialrechtlichen Verfahrens im Sozialgesetzbuch zusammenzufassen und im übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz gelten zu lassen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist einhellig dem Aufbau des Entwurfs gefolgt. Die mitberatenden Ausschüsse haben ihn nicht in Frage gestellt. Bei den Änderungsanträgen hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung darauf geachtet, die Abweichungen auf das Maß zu beschränken, das aus sozialpolitischen Notwendigkeiten heraus erforderlich war.

Entsprechend der großen praktischen Bedeutung lag der Schwerpunkt der Arbeit bei den Vorschriften über die Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten, über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes bei Änderungen der Verhältnisse und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(§§ 42 ff.). Der Vertrauensschutz des einzelnen wurde nur für die Fälle ausdrücklich ausgeschlossen, in denen ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Frist für eine Rücknahme fehlerhafter begünstigender Verwaltungsakte wurde auf zwei Jahre verkürzt. Nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Als Folge dieser Änderungen wurde geregelt, daß dem Betroffenen nicht die Einrede der fehlenden Bereicherung zusteht.

3.

Die Koalitionsfraktionen haben im Ausschuß Anträge zu einer grundlegenden Neuregelung des Sozialgeheimnisses eingebracht. Auf diese Aufgabe hatte der Bundesrat mit einem Novellierungsvorschlag besonders hingewiesen. Das Ziel der Erörterungen war hierbei, eine abschließende, möglichst Generalklauseln vermeidende Regelung für den Schutz der Sozialdaten unter Anlehnung an das Bundesdatenschutzgesetz zu erarbeiten. Das Ergebnis der sehr eingehenden Beratungen war die Neufassung des § 35 des Allgemeinen Teils SGB als Grundnorm für den Schutz des Sozialgeheimnisses und die Schaffung eines Zweiten Kapitels im Zehnten Buch SGB mit 18 Vorschriften über die Geheimhaltung und den Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung (§§ 65 ff.). Die Brücke zwischen der Grundnorm im Allgemeinen Teil und den einzelnen Regelungen wird durch die Verweisung in § 35 Abs. 2 des Allgemeinen Teils geschlagen. Leitlinie für den gesamten Regelungskomplex war das Bestreben, daß niemand dadurch, daß er der Sozialversicherung angehört oder sonst Ansprüche auf Sozialleistungen hat, mehr als andere Bürger der Preisgabe seiner personenbezogenen Daten ausgesetzt werden darf (vgl. Protokoll der 35. Sitzung des Ausschusses am 15. März 1978). Mit dieser Leitlinie waren die Notwendigkeiten zur Zusammenarbeit der Leistungsträger und ähnlicher Stellen und die Erfordernisse der Amtshilfe in Einklang zu bringen. Zum Schutz der Ansprüche von Unterhaltsberechtigten wurde eine besondere Offenbarungsbefugnis geschaffen. Die Mitteilung von personenbezogenen Daten für Forschung oder Planung wurde einem strengen Genehmigungsverfahren unterworfen. Die Offenbarung besonders „empfindlicher" Daten wie z. B. medizinischer Befunde wurde zusätzlich eingeschränkt.

Das Bundesdatenschutzgesetz ist ein Auffanggesetz, das dem speziellen Datenschutz in den jeweiligen Fachgesetzen Raum gelassen hat. Die erforderlichen bereichsspezifischen Ergänzungen für die Sozialdaten sind im Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels (§§ 76 ff.) getroffen worden. Demgegenüber hat die CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und im Innenausschuß die Auffassung vertreten, das Bundesdatenschutzgesetz bedürfe keiner Erweiterung des Anwendungsbereiches, da der Datenschutz für die in § 35 genannten Stellen ausreichend im Bundesdatenschutzgesetz bzw. für die landesunmittelbaren Sozialleistungsträger in den Landesdatenschutzgesetzen geregelt sei. Sie hat außerdem die Ansicht vertreten, die §§ 65 ff. des Zehnten Buches als §§ 35 a bis § 35 o nach § 35 im Ersten Buch anzufügen, da die gesamten Vorschriften in einem engen Zusammenhang stünden. Auf weitere Einzelheiten der Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion wird bei den einzelnen Vorschriften eingegangen.

4.

Die Fraktion der CDU/CSU hat bei der Einzelabstimmung den Vorschriften des Gesetzentwurfs ganz überwiegend zugestimmt, mit Ausnahme einiger Regelungen im wesentlichen zum Sozialdatenschutz — siehe oben 3. —. Die von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Anträge zum Beitragseinzugsrecht für die Ersatzkassen sind vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt worden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Regierungsentwurf — Drucksache 8/2034 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgeänderten und neu eingeführten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I

Zur Überschrift des Zehnten Buches

Die Änderung war aus zwei Gründen erforderlich: Zum einen ist ein neues Zweites Kapitel mit der Überschrift „Schutz der Sozialdaten" geschaffen worden (vgl. Artikel I §§ 65 ff.). Zum anderen soll die Überschrift des künftigen, noch zu erstellenden Dritten Kapitels des Zehnten Buches „Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten" lauten.

Zu § 2 — Örtliche Zuständigkeit —

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 und 3 dient der Klarstellung. Sie beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

§ 2 findet im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe wegen deren ausdrücklichen Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (vgl. insbesondere §§ 97 bis 100 BSHG sowie §§ 11, 30, 70 JWG) keine Anwendung.

Zu § 4 — Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe —

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 stellt für die Sätze 1 und 2 eine Übereinstimmung in der Wortwahl her und dient damit der Stärkung des Geheimnisschutzes.

Die Änderung in Absatz 5 Satz 2 dient der Klarstellung. Sie beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 7 — Kosten der Amtshilfe —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 hat zum Ziel, daß nur im Bereich der Sozialversicherung eine Erstattung der Auslagen dann nicht erfolgen soll, wenn im Einzelfall 150 Deutsche Mark nicht überstiegen werden. Eine Anhebung der Grenze, bis zu der eine Erstattung der Auslagen nicht erfolgt, ist nur im Sozialversicherungsbereich, insbesondere wegen der dort erstellten Gutachten, gerechtfertigt.

Zu § 13 — Bevollmächtigte und Beistände —

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 und 3 trägt einem Bedürfnis der Praxis, insbesondere im Kriegsopfer- und Rentenrecht, Rechnung. Der vor allem von den Kriegsopfer- und Rentnerverbänden vertretene Personenkreis macht es notwendig, daß in jedem Falle der Bevollmächtigte unterrichtet wird. Einer Empfehlung des Innenausschusses, es bei der Regierungsfassung zu belassen, konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Durch die Anfügung nach Satz 3 in Absatz 3 wird sichergestellt, daß das Recht des einzelnen Sozialleistungsempfängers, sich durch die Behörde unmittelbar ohne Dazwischenschalten einer dritten Person unterrichten zu lassen, wegen der elementaren Bedeutung, die die Entscheidung von Sozialbehörden für das Leben des einzelnen hat, nicht beschnitten wird. Der Beteiligte muß, wenn er es will, auch selbst von der Behörde unterrichtet werden. Aus diesem Grunde ist der Empfehlung des Innenausschusses, es beim Regierungsentwurf zu belassen, nicht gefolgt worden.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 dient der Angleichung an § 14 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Wegen der Bedeutung der Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes für die Beteiligten ist die Änderung in Absatz 7 Satz 1 erforderlich. Der Empfehlung des Innenausschusses, es beim Regierungsentwurf zu belassen, ist deshalb nicht gefolgt worden.

Zu § 19 — Amtssprache —

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 3 und in Absatz 4 Satz 1 bringen im Interesse der Rechtsklarheit eine notwendige Übereinstimmung der Fristen. Die Änderung beruht auf einer Anregung des Bundesrates.

Die Änderung von Absatz 2 Satz 4 ist erforderlich, damit die Befugnis zur vertraglichen Regelung nicht von der Häufigkeit der Heranziehung der Dolmetscher und Übersetzer abhängig gemacht wird. Aus Gründen der Flexibilität wird die bisherige Praxis aufrechterhalten.

Nach § 20

Die Einführung einer Vorschrift, wie sie in § 25 Satz 1 VwVfG (Beratung, Auskunft) besteht, ist im Zehnten Buch SGB nicht notwendig, weil die im VwVfG geregelte Hinweispflicht bereits durch §§ 14 und 16 Abs. 3 des Ersten Buches SGB geregelt ist.

Zu § 21 — Beweismittel —

Die Änderung von Absatz 3 Satz 2 ist erforderlich, damit die Pflicht zur Erstattung von Gutachten nicht über die in § 407 ZPO vorgesehene Pflicht hinausgeht.

Die Änderung von Absatz 3 Satz 4 ist aus den gleichen Gründen wie die Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 4 erforderlich.

Zu § 23 a — Anhörung Beteiligter —

Diese Vorschrift entspricht § 34 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Aus Gründen des Sachzusammenhangs ist die Vorschrift nunmehr in das Verwaltungsverfahrensrecht eingestellt worden. Das entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 24 — Akteneinsicht durch Beteiligte —

Durch die Umstellung der Absätze 2 und 3 wird eine bessere Übersicht erreicht.

Die Änderung von Absatz 2 stellt sicher, daß der Beteiligte trotz Eröffnung durch einen Arzt selbst in die Akten einsehen kann, auch wenn diese weittragende Angaben über den Gesundheitszustand enthalten.

Die Änderung von Absatz 3 bringt eine notwendige Anpassung an die speziellen Bedürfnisse der Sozialleistungsverwaltung. Auch eine auf Bitten des Innenausschusses vorgenommene Prüfung, ob nicht doch wie im Regierungsentwurf in Absatz 3 auch das Wohl des Bundes oder eines Landes berücksichtigt werden sollte, hat zu keinem Wegfall des Änderungsvorschlags geführt. Der Akteninhalt z. B. bei den Landesversicherungsanstalten, Ortskrankenkassen oder ähnlichen Trägern ist nicht geeignet, daß durch sein Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährdet werden könnte. Weder das Bundesarbeitsministerium noch das Bundesinnenministerium sind in der Lage gewesen, einschlägige Beispielfälle zu nennen.

Hinsichtlich der Auskunft für in Dateien gespeicherte Daten wird auf den neu eingestellten § 76 verwiesen, wodurch auch § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung findet.

Nach § 26 a — Wiederholte Antragstellung —

Aufgrund der Einfügung dieser Vorschrift sollen in Zukunft dann Rechtsnachteile vermieden werden,

wenn ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheides einen Antrag auf andere Sozialleistungen nicht gestellt hat. Die Einfügung beruht auf einer Bitte des Bundesrates, zu dem hier geschilderten Problem einen Lösungsvorschlag zu machen.

Zu § 31 — Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes —

Durch die Ergänzung von Absatz 3 wird erreicht, daß für den Empfänger eines Verwaltungsaktes stets erkennbar ist, wer für den Verwaltungsakt verantwortlich zeichnet.

Zu § 32 — Zusicherung —

Die Änderung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 39 Abs. 1.

Zu § 33 — Begründung des Verwaltungsaktes —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 trägt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung, wonach eine Ermessensentscheidung, die die Gesichtspunkte für die Ausübung des Ermessens nicht erkennen läßt, aufzuheben ist. Aus diesem Grunde konnte der Empfehlung des Innenausschusses, es insoweit bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen, nicht entsprochen werden.

Die Anfügung des Absatzes 3 trägt dem berechtigten Interesse des Bürgers an einer umfassenden Information über den Verwaltungsakt Rechnung.

Zu § 35 — Bekanntgabe des Verwaltungsaktes —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 war aus denselben Gründen wie die Änderung zu § 13 Abs. 3 Satz 1 und 3 erforderlich. Der Empfehlung des Innenausschusses, der in Absatz 1 Satz 2 die Regierungsfassung wiederhergestellt wissen wollte, konnte auch hier nicht gefolgt werden.

Absatz 1 Satz 3 ist wegen Entbehrlichkeit gestrichen worden. Dies entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Durch die Änderung von Absatz 4 Satz 1 ist der Text klarer gefaßt worden. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Vorschlag gemacht, dem die Bundesregierung auch zugestimmt hat.

Zu § 39 — Heilung von Verfahrens- und Formfehlern —

Die Anfügung von Absatz 1 Nr. 6 war aus folgendem Grunde geboten: Wenn die unterlassene Anhörung eines Beteiligten (Nummer 3) oder eine unterbliebene Mitwirkung einer anderen Behörde (Nummer 5) geheilt werden kann, ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch für die unterlassene Heranziehung eines Beteiligten gelten soll. Der Empfehlung des Innenausschusses, der sich für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs aussprach, ist deshalb nicht gefolgt worden.

Die Änderung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu der Änderung von Absatz 1.

Mit der Anfügung von Absatz 4 wird sichergestellt, daß eine unterbliebene Rechtsbehelfsbelehrung (§ 34) nicht zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führt. Vielmehr ergibt sich die Rechtsfolge aus § 58 VwGO bzw. § 66 SGG, wonach bei Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs ein Jahr beträgt.

Zu § 40 — Folgen von Verfahrens- und Formfehlern —

Die Anfügung von Satz 2 trägt der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung (vgl. z. B. Urteil vom 31. Oktober 1978 — 2 RU 39/78 —, Urteil vom 2. Mai 1979 — 2 RU 9/79). Mit der gesetzlichen Festlegung (§ 34 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, nunmehr § 23 a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) des zum Grundrecht erhobenen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) im Verfahren der Sozialverwaltung ist der in Rechtsprechung und Rechtslehre vertretenen Auffassung Rechnung getragen worden, daß es mit Rücksicht auf das auch die Verwaltung verpflichtende Rechtsstaatsprinzip und damit im Kern zur Wahrung der Menschenwürde geboten ist, das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren jedenfalls dann zu geben, wenn in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen werden soll.

Zu § 41 — Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes —

Die Änderung beruht darauf, daß § 34 des Ersten Buches nunmehr in das Zehnte Buch als § 23 a eingestellt worden ist.

Zu § 42 — Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes —

Durch die Änderung von Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, daß der Verwaltungsakt nur aufgehoben wird, soweit sich ergibt, daß die Behörde falsch gehandelt hat. Ansonsten bleibt der Verwaltungsakt bestehen.

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 dient der Vereinfachung. Es wird nunmehr nur noch der wichtigste Fall erfaßt.

Die Änderung von Absatz 2 bringt eine Klarstellung.

Die Anfügung von Satz 2 in Absatz 4 vereinfacht das Verfahren. Der neue Satz 3 von Absatz 4 bewirkt, daß sich bei einer Rücknahme aufgrund eines Antrags Verzögerungen nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten auswirken.

Zu § 43 — Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes —

Aufgrund der Änderung von Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 führt nur noch die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angabe zum Verlust des Vertrauensschutzes. Es wird zusammen mit Absatz 4 verhindert, daß im Sozialleistungsbereich ein nicht mehr

anfechtbarer rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt bei schuldlos falschen Angaben oder bei einfacher Fahrlässigkeit für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann. Die Neufassung bringt insofern keine wesentliche materielle Änderung, weil in § 48 Abs. 1 des Regierungsentwurfs für die Erstattung des Geleisteten ohnehin die grobe Fahrlässigkeit vorgesehen war.

Die Ergänzung von Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 soll die Rechtsanwendung erleichtern helfen. Die Definition der groben Fahrlässigkeit entspricht der allgemein anerkannten Standarddefinition des Bundesgerichtshofs.

Die Leistungsträger haben aufgrund der geänderten Nummern 2 und 3 von Absatz 2 Satz 3 in ihren Programmen und Formularen in Zukunft verstärkt auf Meldepflichten etc. des einzelnen aufmerksam zu machen.

Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 konnte gestrichen werden, weil eine besondere Regelung im Falle von ruhenden oder weggefallenen Leistungen nicht erforderlich erschien. Hat der Empfänger eine ruhende oder weggefallene Leistung erhalten und kannte er die Rechtswidrigkeit oder war ihm aus grober Fahrlässigkeit die Kenntnis der Rechtswidrigkeit entgangen, greift bereits Absatz 2 Satz 3 Nr. 3.

Die Streichung von Absatz 2 Satz 4 und Neufassung von Absatz 4 bewirken, daß ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nur noch unter den in Absatz 4 genannten Fällen für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann. Fehler der Verwaltung sollen im Interesse des sozialen Schutzes nicht zu Lasten des Begünstigten gehen, wenn diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Durch die Änderung von Absatz 3 Satz 1 wird die Rücknahmemöglichkeit im Interesse des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit weiter reduziert. Eine Zwei-Jahresfrist gibt es im anderen Zusammenhang bereits in der Unfallversicherung (§ 622 Abs. 2 RVO).

Entsprechend der Änderung von Absatz 3 Satz 1 hat auch die Änderung von Absatz 3 Satz 3 zum Ziel, die Rücknahme von Verwaltungsakten ab einer gewissen Zeit im Interesse der Rechtssicherheit nicht mehr zuzulassen.

Der neue Satz 3 legt deshalb fest, daß in den dort genannten Fällen nach Ablauf von zehn Jahren der Verwaltungsakt in seinem Bestand nicht mehr angegriffen werden kann. Lediglich bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung soll es nach Absatz 3 Satz 2 bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen zeitlich unbeschränkten Rücknahmemöglichkeit verbleiben. Was im Rahmen des Gerichtsverfahrens möglich ist, muß auch im Verwaltungsverfahren zulässig sein. Von dem neuen Satz 2 werden auch die in Nummer 1 von Absatz 2 Satz 3 angesprochenen Fälle erfaßt.

Zu § 46 — Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse —

Der neue Absatz 1 a stimmt bis auf eine Abweichung mit dem gestrichenen Absatz 1 Satz 2 überein. Abweichend vom bisherigen Absatz 1 Satz 2 wird bei der Neufassung vermieden, daß sich eine Änderung der Rechtsprechung des zuständigen obersten Gerichtshofs zum Nachteil des Berechtigten auswirkt. Dies entspricht der heute schon im Verwaltungsverfahrensrecht der Kriegsopferversorgung geltenden Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 2 KOV-VerfG). Der neue Absatz 1 a stellt weiterhin sicher, daß § 42 neben § 46 anwendbar ist. Aufgrund der Streichung von Absatz 1 Satz 2 verliert das Verbindungswort „auch" in Absatz 1 Satz 3 seinen Sinn. Es ist deshalb gestrichen worden.

Durch die Änderung von Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 erfolgt eine Anpassung an die Änderung in § 43 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2.

Die Änderung von Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 bringt eine Anpassung an die Änderung in § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3.

Die Änderung von Absatz 2 dient der Verdeutlichung. Eine inhaltliche Veränderung gegenüber dem Regierungsentwurf ist dadurch nicht erfolgt.

Die Änderung von Absatz 3 ist wegen der Neufassung von § 43 Abs. 3 und 4 erforderlich geworden.

Zu § 48 — Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen —

Die Änderung von Absatz 1 und 2 ist durch die Änderung in § 43 bedingt. Da nach § 43 rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte in der Regel für die Vergangenheit nur noch dann zurückgenommen werden können, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von seiten des Begünstigten im Spiele ist, ist es gerechtfertigt, daß in diesen Fällen die erbrachten Leistungen stets zu erstatten sind. Die Einrede des Wegfalls der Bereicherung erscheint hier nicht mehr sachgerecht.

Der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, einen neuen Absatz 2 a einzufügen, wonach bei Verwaltungsakten unter Vorbehalt eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nicht zugelassen ist, ist von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden, weil durch die Änderung von § 43 Abs. 2 Satz 3 und § 48 Abs. 1 und 2 dem Petitum bereits Rechnung getragen worden ist.

Zu § 58 — Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung —

Das Wort „zuständigen" konnte wegen Entbehrlichkeit gestrichen werden. Die Streichung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 61 — Erstattung von Kosten im Vorverfahren —

Die Streichung in Absatz 1 ist zur Vermeidung von überhöhten Anwaltsgebühren erforderlich gewesen.

Zum Kassenarztrecht ist auf § 368 n Abs. 5 Satz 3 RVO hinzuweisen, der aufgrund von § 1 Abs. 1 als Sondervorschrift erhalten bleibt.

Zu § 62 — Kostenfreiheit —

Die Ergänzung von Absatz 2 Satz 3 und die Nummern 4 und 5 ist zur Aufrechterhaltung des bisher geltenden Rechtszustands erforderlich gewesen (vgl. § 34 Abs. 1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung sowie § 26 Bundeskindergeldgesetz).

Zu § 63 —Zustellung —

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 ist zur Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes erforderlich.

Zu § 64 — Vollstreckung —

Die Änderung in Absatz 2 ist zur Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes notwendig.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 dient den praktischen Erfordernissen im Bereich der Sozialverwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherung. Auch die Anfügung von Satz 4 in Absatz 4 entspricht praktischen Erfordernissen. Zugleich wird die Selbstverwaltung gestärkt.

Vor § 65 — Geheimhaltung —

Die §§ 65 bis 75 knüpfen an den neugefaßten I § 35 SGB (vgl. Artikel II § 26 Nr. 1) an. Die §§ 65 bis 74 regeln abschließend die Fälle, in denen eine Offenbarung von Sozialdaten zulässig ist. § 75 legt dem Empfänger zum Schutz dieser Daten besondere Verpflichtungen auf.

Zu § 65 — Grundsatz —

Die Vorschrift beschränkt die Befugnis zur Offenbarung von Sozialdaten auf die Fälle der Einwilligung des Betroffenen und der gesetzlichen Offenbarungsbefugnis.

Die Einwilligung ist als vorherige Zustimmung zu verstehen. Sie muß sich auf einen Einzelfall beziehen, d. h. aus einem konkreten Anlaß auf konkret erkennbare Datenflüsse; Pauschalermächtigungen werden damit ausgeschlossen. Die Form entspricht der des § 3 BDSG. Bei der Prüfung der Frage, ob wegen „besonderer Umstände" eine andere Form als die Schriftform angemessen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Fälle der gesetzlichen Offenbarungsbefugnis sind in den §§ 66 bis 74 abschließend geregelt. Andere Vorschriften, insbesondere des gerichtlichen Verfahrens, greifen daneben nicht durch.

Zu § 66 — Offenbarung im Rahmen der Amtshilfe —

Die Vorschrift geht davon aus, daß eine erhöhte Geheimhaltungspflicht, wie sie in I § 35 SGB statuiert wird, grundsätzlich auch im Rahmen der Amtshilfe zu beachten ist. Sie ermöglicht aber im Hinblick auf Artikel 35 des Grundgesetzes die Offenbarung einiger „weniger empfindlicher" Sozialdaten.

Absatz 1 legt fest, um welche Daten es sich dabei handelt. Es gelten die allgemeinen Amtshilfevoraussetzungen. Amtshilfeberechtigt sind auch die Gerichte. Zu beachten ist insbesondere, daß sich die Amtshilfe ihrem Wesen nach nur auf den Einzelfall beziehen darf, d. h. auf bestimmte Sozialdaten eines einzelnen Betroffenen, und daß auch im Rahmen der Amtshilfe der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Außerdem ist eine Offenbarung nur zulässig, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch „schutzwürdige Belange des Betroffenen" (vgl. § 11 Satz 1 BDSG) beeinträchtigt werden. Solche Belange werden in der Regel beeinträchtigt, wenn der Betroffene ein aus seiner Sicht berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat. Keine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn aus den besonderen Umständen geschlossen werden darf, daß der Betroffene der Offenbarung nicht widersprechen würde. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können, ist immer eine Einzelfallprüfung für den jeweiligen Betroffenen. Unzulässig ist daher z. B. die Offenbarung von Sozialdaten einer ganzen Personengruppe im Rahmen von Ermittlungs- und Fahndungsverfahren, soweit hierbei die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des einzelnen nicht individuell überprüft werden kann. Die Verschärfung des § 4 Abs. 3 soll sicherstellen, daß den in I § 35 SGB genannten Stellen nicht die Funktion von Ersatzmeldebehörden zukommt. Daher wurde auch ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, den letzten Satz zu streichen, von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 von den in I § 35 SGB genannten Stellen sorgfältig geprüft werden.

Zu § 67 — Offenbarung für die Erfüllung sozialer Aufgaben —

Die Vorschrift beruht auf der Überlegung, daß die nach dem Sozialgesetzbuch erhobenen oder bekannt gewordenen Sozialdaten, von Ausnahmen abgesehen, für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetzbuch ergebenden Aufgaben bestimmt sind. Insoweit berücksichtigt sie, daß diese Aufgaben nicht von einer einheitlichen Sozialverwaltung, sondern von einer Vielzahl verschiedener Stellen durchgeführt werden. Außerdem trägt sie dem Umstand Rechnung, daß auch bestimmte andere Stellen oder Einrichtungen vergleichbare soziale Aufgaben haben.

Absatz 1 Nr. 1 soll nicht nur die notwendigen Eigenermittlungen ermöglichen. Die Regelung soll vor allem die ordnungsgemäße und reibungslose Zusammenarbeit der in I § 35 SGB genannten Stellen gewährleisten. Außerdem soll sie die Tatsachenermittlung in gerichtlichen Streitigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch erleichtern. Durch die Worte „soweit sie erforderlich ist" wird die Offenbarung auf die Sozialdaten beschränkt, die die genannten Stellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt kennen oder mitteilen müssen. Dabei ist auch hier der Verfassungsgrundsatz der Verhältnis-

mäßigkeit zu beachten. Dies gilt insbesondere, wenn ein Leistungsträger im Rahmen von Eigenermittlungen Dritten Informationen zugänglich machen muß, z. B. wenn bei einem Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt Nachfragen bei den Unterhaltsverpflichteten erforderlich sind, wobei der Betroffene im Rahmen der Beratung auf die Eigenermittlungen hinzuweisen ist. Die in § 73 genannten Daten dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen offenbart werden. Als „gesetzliche Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch" ist jede Aufgabe anzusehen, die sich aus diesem Gesetzbuch ergibt. Sie muß nicht ausdrücklich als Aufgabe benannt sein; es genügt vielmehr, daß für die Aufgaben eine gesetzliche Grundlage i. S. des IV § 30 SGB vorhanden ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des Beitragseinzugs gehört daher z. B. auch eine Strafanzeige oder eine Anzeige an die Gewerbeaufsichtsbehörde, wenn diese Maßnahmen zur Wahrung der Zahlungsdisziplin oder zur Verhütung weiterer Schäden für die Versicherten(gemeinschaft) erforderlich sind. Nicht zu den gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch gehören allerdings die reinen Verwaltungsfunktionen. Eine Offenbarung von Sozialdaten ist daher nicht befugt, wenn die in I § 35 SGB genannten Stellen die Daten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber oder für den fiskalischen Bereich benötigen.

Absatz 1 Nr. 2 erlaubt gemäß Absatz 1 Nr. 1 auch die Datenverarbeitung im Auftrag nach § 77. Die Regelung stellt klar, daß die Datenverarbeitung im Auftrag entgegen der Betrachtungsweise des § 2 Abs. 3 Nr. 2 BDSG eine Offenbarung im Sinne des I § 35 SGB darstellt, die nur unter den genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Absatz 1 Nr. 3 ermöglicht in Fällen, in denen die in I § 35 SGB genannten Stellen von dem Betroffenen in der Öffentlichkeit durch die Behauptung falscher Tatsachen zu Unrecht angegriffen worden sind, eine öffentliche Richtigstellung. Die Offenbarung bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Bundes- oder Landesministers oder seines allgemeinen Stellvertreters. Sie ist höchstpersönlich, um einen so tiefgreifenden Eingriff wie die Verbreitung von Sozialdaten einzelner in der Öffentlichkeit auf die sozialpolitisch bedeutsamen Fälle zu beschränken. Daher wurde ein Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu übertragen, von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich eine Reihe wichtiger sozialrechtlicher Regelungen nicht im Sozialgesetzbuch befinden. Er stellt daher die Stellen, die solche Regelungen durchzuführen haben, für die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgaben den in I § 35 SGB genannten Stellen gleich. Nummer 1 betrifft vor allem Fälle, in denen Sozialleistungen nach anderen Gesetzen anzurechnen sind, Nummer 2 insbesondere Fälle, in denen Versorgungswerke, die Aufgaben aus einem Tarifvertrag erfüllen, für ihren Beitragseinzug auf die Hilfe der in I § 35 SGB genannten Stellen angewiesen sind.

Zu § 68 — Offenbarung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten —

Die Vorschrift regelt abschließend die Fälle, in denen besondere gesetzliche Mitteilungspflichten dem Sozialgeheimnis vorgehen. Leitgedanke war der Gesichtspunkt des erheblich überwiegenden öffentlichen Interesses. Aus Gründen der Rechtsklarheit und weil die Entscheidung der Frage, ob eine besondere gesetzliche Mitteilungspflicht dem Sozialgeheimnis vorgeht, dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben soll, wurde auf eine Generalklausel verzichtet und statt dessen einer enumerativen Aufzählung der Vorzug gegeben. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, nach dem Wort „Mitteilungspflichten" das Wort „insbesondere" einzufügen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, weil eine solche Änderung dem Grundgedanken der Vorschrift zuwidergelaufen wäre. Der letzte Halbsatz soll klarstellen, daß sich eine Offenbarungsbefugnis nicht daraus ergibt, daß ein anderes Bundesgesetz oder ein Landesgesetz auf eine entsprechende Anwendung der genannten Vorschriften verweist.

Zu § 69 — Offenbarung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit —

Die Vorschrift dient ebenso wie § 68 dem präventiven Schutz öffentlicher Interessen. Da die Aufgaben der Sicherheitsbehörden nicht in dem Sinn umfassend geregelt sind, daß ihnen besondere gesetzliche Mitteilungspflichten (auch) der in I § 35 SGB genannten Stellen gegenüberstehen, war eine besondere Regelung angezeigt.

Absatz 1 legt fest, welchen Sicherheitsbehörden welche Sozialdaten offenbart werden dürfen. Da die Aufgaben des Bundeskriminalamtes nicht nur den Präventivbereich betreffen, besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß § 69 im Verhältnis zu § 70 insoweit als lex specialis anzusehen ist. Aus diesem Grund konnte auch der Generalbundesanwalt nicht einbezogen werden. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, auch die „Grenzschutzdirektionen und Polizeibehörden" in den Katalog aufzunehmen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, weil für die Grenzschutzdirektionen kein entsprechendes Informationsbedürfnis nachgewiesen ist und ein Zugriff der Polizeibehörden auf die Sozialdaten nur im Rahmen des § 66 möglich sein soll. Durch die Worte „im Einzelfall" soll ebenso wie in § 66 durch die Bezugnahme auf die Amtshilfe erreicht werden, daß nur die Sozialdaten eines einzelnen Betroffenen offenbart werden dürfen. Unzulässig ist daher z. B. ein Bandabgleich im Rahmen einer einen größeren Personenkreis umfassenden Aktion. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Worte „im Einzelfall" zu streichen, wurde demgemäß von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Im übrigen ist auch hier bei der Erforderlichkeitsprüfung der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Absatz 2 regelt das Verfahren. Das Offenbarungsersuchen darf nur von besonders qualifizierten Personen gestellt werden. Die Unterrichtungspflicht dient der politischen Kontrolle. Die Unterrichtung

muß nicht bei jedem einzelnen Offenbarungsersuchen geschehen; sie kann auch in angemessenen regelmäßigen Zeitabständen erfolgen. Bei der ersuchten Stelle kann die erforderliche Entscheidung anders als in § 66 Abs. 2 nur von dem Behördenleiter oder seinem allgemeinen Stellvertreter getroffen werden.

Zu § 70 — Offenbarung für die Durchführung eines Strafverfahrens —

Die Vorschrift geht davon aus, daß § 161 Strafprozeßordnung, der insbesondere auch für den Richter gilt, nicht nur als Ausdruck der allgemeinen Amtshilfepflicht zu verstehen ist, sondern in seinem Kern auch an Artikel 92 Grundgesetz anknüpft, so daß eine über § 66 hinausgehende Regelung erforderlich ist. Sie trägt außerdem dem Gedanken Rechnung, daß der Schutz des Sozialgeheimnisses grundsätzlich nicht geringer sein darf als der des Steuergeheimnisses, vermeidet jedoch den Begriff der „schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder den Staat und seine Einrichtungen" in § 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung 1977 und trifft dafür eine differenziertere Regelung.

Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Aufklärung von Verbrechen und der Aufklärung von Vergehen. Für die Aufklärung von Verbrechen dürfen grundsätzlich alle Sozialdaten offenbart werden. Das gilt für die in § 73 genannten Daten allerdings nur unter den dort genannten Voraussetzungen. Für die Aufklärung von Vergehen ist nur die Offenbarung bestimmter Sozialdaten zulässig. Soweit diese sich mit den in § 66 genannten Sozialdaten decken, ist eine Offenbarung auch dann zulässig, soweit Grund zur Annahme besteht, daß hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Auch hier ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei wird insbesondere die Höhe der Strafe, mit der das aufzuklärende Vergehen bedroht ist, und das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung privater und intimer Daten (vor allem im Hinblick auf eine etwaige öffentliche Verhandlung) zu berücksichtigen sein. Die Offenbarung bedarf einer richterlichen Anordnung. Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob auch der Staatsanwalt anordnungsbefugt sein soll. Im Hinblick auf die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts hat die Mehrheit des Ausschusses auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion eine Erstreckung abgelehnt. Die Vorschrift gilt auch für das Ermittlungsverfahren.

Zu § 71 — Offenbarung bei Verletzung der Unterhaltspflicht —

Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß Unterhaltsleistungen in ihrer sozialen Funktion den Sozialleistungen, bei denen an die Stelle der Familie die Versichertengemeinschaft oder der Staat tritt, vergleichbar sind. Die Regelung soll ähnlich wie I § 48 SGB die Bedürftigkeit von Unterhaltsberechtigten vermeiden.

Nummer 1 erlaubt daher in Fällen der Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht und in den Fällen des § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens eine Offenbarung vor allem der Einkommensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten. Auskunftsberechtigt ist nur das Gericht. Privatpersonen können nur unter den Voraussetzungen der Nummer 2 Auskunft erhalten; im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens sind sie auf entsprechende Beweisanträge oder Anregungen an das Gericht beschränkt.

Nummer 2 läßt eine Offenbarung gegenüber Privatpersonen, um einen Mißbrauch dieser Regelung möglichst zu vermeiden, nur zu, soweit der Unterhaltsverpflichtete nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts auskunftspflichtig ist, und nur dann, wenn der Auskunftspflichtige zuvor mit dem ausdrücklichen Hinweis gemahnt wurde, daß die in I § 35 SGB genannten Stellen offenbarungsbefugt werden, wenn er seiner gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt. Die Voraussetzungen der Nummer 2 sind den in I § 35 SGB genannten Stellen gegenüber nachzuweisen.

Zu § 72 — Offenbarung für die Forschung oder Planung —

Die Vorschrift berücksichtigt unter besonderer Beachtung der Zweckbestimmung der Sozialdaten die unabweisbaren Bedürfnisse der Forschung und Planung. Sie ist im Verhältnis zu § 67 als Sonderregelung anzusehen.

Absatz 1 enthält keine Beschränkung des Kreises der Daten, die zulässigerweise offenbart werden dürfen. Auch hier gilt jedoch § 73, der eine Offenbarung der dort genannten Daten nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zuläßt. Der Ausschuß hat sich auf Grund der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit eingehend mit der Frage befaßt, ob dadurch insbesondere die Gesundheitsforschung beeinträchtigt werden kann. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Zulässigkeit der Gesundheitsforschung mit personenbezogenen Daten in erster Linie nach dem ärztlichen Standesrecht in Verbindung mit § 203 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs richtet und die danach bestehende Rechtslage für den Sozialleistungsbereich nicht ohne zwingenden Grund geändert werden soll. Eine große Bedeutung kommt der Erforderlichkeitsprüfung zu. Soweit eine Anonymisierung der Daten zumutbar ist, ist für eine Anwendung des § 72 kein Raum. Satz 2 regelt zwei weitere Fälle fehlender Erforderlichkeit, aus denen sich ergibt, daß in erster Linie die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden muß, und auch alternative Wege geprüft werden müssen, den Forschungs- oder Planungszweck zu erreichen. Werden schutzwürdige Belange des Betroffenen (vgl. oben zu § 66) beeinträchtigt, ist eine Offenbarung nur zulässig, soweit ein öffentliches Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Offenbarung für die Forschung oder Planung ein Ausnahmetatbestand bleibt, dessen Voraussetzungen in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen sind. Die Entscheidungsbefugnis des zuständigen Bundes- oder Landesministers oder seines allgemeinen Stellvertreters ist höchstpersönlich; ihre Übertragung ist unzulässig. Zuständig ist der für die offenbarende Stelle fachlich zuständige Bundes- oder Landesminister. Ein und dasselbe Forschungs- oder Planungsvorhaben kann die Entscheidung mehrerer Minister erforderlich machen. Ist der für die offenbarende Stelle fachlich zuständige Bundes- oder Landesminister nicht zugleich auch der für die Forschung oder Planung zuständige Minister, ist dieser gemäß den Geschäftsordnungen der Bundes- oder Landesregierungen zu beteiligen. Die sich aus Satz 2 ergebende Ermessensbeschränkung soll vermeiden, daß die jeweilige politische Spitze über die Genehmigung mittelbar auf die Inhalte der Forschung oder Planung Einfluß nimmt.

Zu § 73 — Einschränkung der Offenbarungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten —

Die Vorschrift schränkt eine nach §§ 66 bis 72 zulässige Offenbarung unter dem Gesichtspunkt des § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches ein.

Absatz 1 gewährleistet, daß das Arztgeheimnis und die sonstigen Berufsgeheimnisse des § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches auch dann gewahrt werden, wenn der Arzt oder eine andere hiernach zur Geheimhaltung verpflichtete Person personenbezogene Daten an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine andere in I § 35 SGB genannte Stelle weiterleitet.

Absatz 2 läßt hiervon im Rahmen des § 67 Abs. 1 Nr. 1, d. h. vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit der in I § 35 SGB genannten Stellen untereinander, eine eng begrenzte Ausnahme zu. Die Ausnahme erfaßt nicht die üblichen Anamnese-, Befund- und Diagnosedaten des behandelnden Arztes, sondern nur solche personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung erfaßt wurden. Der Betroffene hat jedoch das Recht, auch dieser eng begrenzten Offenbarung zu widersprechen. Widerspricht er, dürfen die Sozialdaten nicht offenbart werden. Die I §§ 60 bis 66 SGB bleiben jedoch unberührt, so daß dem Betroffenen aus seinem Widerspruch ggf. Nachteile erwachsen können, auf die er rechtzeitig gemäß I § 66 Abs. 3 SGB hinzuweisen ist.

Zu § 74 — Einschränkung der Offenbarungsbefugnis über die Grenze —

Die Vorschrift schränkt eine nach §§ 66 bis 73 zulässige Offenbarung von Sozialdaten in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs ein. Schutzwürdige Belange des Betroffenen (vgl. oben zu § 66) werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die offenbarten Daten zu einer rassischen, religiösen oder politischen Diskriminierung des Betroffenen führen könnten oder geeignet sind, Rückschlüsse auf Verstöße des Betroffenen gegen Rechtsvorschriften anderer Staaten zuzulassen.

Zu § 75 — Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers —

Die Vorschrift regelt die Rechtstellung des Empfängers von Sozialdaten. Satz 1 stellt klar, daß der Empfänger Sozialdaten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm befugt offenbart wurden. Unbefugt offenbarte Sozialdaten dürfen nicht verwertet werden. Nach Satz 2 hat der Empfänger die Sozialdaten im übrigen in gleicher Weise zu schützen wie die Stelle, von der er sie erhalten hat.

Vor § 76 — Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung —

Das Bundesdatenschutzgesetz ist darauf angelegt, durch bereichsspezifische Vorschriften ergänzt zu werden. Die §§ 76 bis 82 treffen die entsprechenden Regelungen für den Bereich des Sozialgesetzbuchs. Sie gewährleisten einen einheitlichen Datenschutz in diesem Bereich und passen die allgemeinen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes den Besonderheiten des Rechts des Sozialgesetzbuchs an. Während I § 35 SGB in Verbindung mit §§ 65 bis 75 nur die Offenbarung von Sozialdaten regelt, erfassen die Datenschutzvorschriften die Verarbeitung allgemein, d. h. auch die Speicherung, Veränderung und Löschung, allerdings beschränkt auf Dateien.

Zu § 76 — Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes —

Die Vorschrift trifft die für einen einheitlichen Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung erforderlichen Grundsatzregelungen.

Absatz 1 unterwirft alle in I § 35 SGB genannten Stellen denjenigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die für die Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gelten. Damit haben künftig auch die privatrechtlich organisierten Verbände der Leistungsträger die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden ebenso wie in I § 35 SGB den personenbezogenen Daten gleichgestellt.

Absatz 2 beseitigt für die von einem öffentlich-rechtlichen Träger betriebenen Krankenhäuser und Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter das Privileg des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BDSG.

Absatz 3 erstreckt den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes auch auf die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Länder und die landesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie auf die Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten. Ein bundeseinheitlicher Schutz der Sozialdaten ist notwendig,

— weil der Datenverkehr zwischen bundes- und landesunmittelbaren Leistungsträgern nicht durch

die Geltung jeweils unterschiedlichen Datenschutzrechts beeinträchtigt werden darf, und

— weil für den Bürger ein von Land zu Land unterschiedlicher Schutz seiner Sozialdaten bei der Datenverarbeitung unverständlich wäre.

Ein bundeseinheitlicher Schutz der Sozialdaten ist ferner unverzichtbar im Hinblick auf die sozialrechtlich gebotenen Sonderregelungen für

— die Datenverarbeitung im Auftrag (§ 77),

— das Rentenauskunftsverfahren der Deutschen Bundespost (§ 78 Abs. 2),

— die erforderliche Publizität (§ 79) und

— die Auskunft über medizinische Daten (§ 80).

Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, Absatz 3 zu streichen, wurde daher, ebenso wie eine Reihe hierauf beruhender Folgeanträge, von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften liegt bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Zu § 77 — Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag —

Die Vorschrift verschärft die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 3 BDSG.

Absatz 1 stellt das Verhältnis zu § 8 Abs. 1 und 3 BDSG klar.

Absatz 2 verpflichtet den Auftraggeber nicht nur zur sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers, sondern legt ihm darüber hinaus die Verpflichtung auf, erforderlichenfalls auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers Einfluß zu nehmen. Demgemäß ist eine Auftragserteilung an eine Stelle, auf die der Zweite Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes nicht anzuwenden ist, davon abhängig, daß sich der Auftragnehmer mit der Überwachung durch den Auftraggeber einverstanden erklärt.

Absatz 3 soll der Aufsichtsbehörde Gelegenheit geben, noch vor der Auftragserteilung durch Beratung und ggf. mit den ihr sonst zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln tätig zu werden.

Absatz 4 soll eine über § 75 hinausgehende Zweckbindung und eine möglichst rasche Löschung der zur Datenverarbeitung im Auftrag überlassenen Daten gewährleisten.

Absatz 5 soll sicherstellen, daß die Datenverarbeitung im Auftrag im Interesse eines wirksamen Datenschutzes grundsätzlich nur durch die in I § 35 SGB genannten Stellen unter- und füreinander erfolgt. Eine Auftragserteilung an andere, insbesondere private Stellen oder Einrichtungen ist nur unter den genannten Voraussetzungen zulässig. Sie sind eng auszulegen. Das gilt insbesondere für die Verarbeitung von Daten der Betriebskrankenkassen durch den Arbeitgeber. Hier sind wegen der besonderen abstrakten Gefährdung höchste Anforderungen an den Datenschutz zu stellen, die der Auftraggeber in einer für die Datenschutzkontroll- und Aufsichtsbehörden verständlichen Form zu dokumentieren hat. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, nicht nur Teilvorgänge der automatischen Datenverarbeitung zu erfassen, sondern auch die Möglichkeit vorzusehen, in Fällen geringen Arbeitsanfalls die gesamte automatische Datenverarbeitung externen Stellen oder Einrichtungen zu übertragen, wenn sich daraus wesentliche geringere Kosten ergeben, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Zu § 78 — Datenübermittlung —

Absatz 1 stellt klar, daß die §§ 67 bis 74 gegenüber den allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 11 BDSG als bereichsspezifische Sonderregelungen anzusehen sind.

Absatz 2 ermöglicht bei der Datenweitergabe die Zwischenschaltung geeigneter Vermittlungsstellen. Die Regelung soll insbesondere den Fortbestand des Rentenauskunftsverfahrens der Deutschen Bundespost gewährleisten. Aus der Bezugnahme auf den Zweiten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes ergibt sich, daß als Vermittlungsstellen grundsätzlich nur Behörden und sonstige öffentliche Stellen in Betracht kommen. Im übrigen gelten die gleichen Sicherheitsanforderungen wie bei der Datenverarbeitung im Auftrag.

Zu § 79 — Veröffentlichung über die gespeicherten Daten —

Die Vorschrift zieht die sich aus § 76 Abs. 3 ergebenden Folgerungen für § 12 Abs. 3 BDSG und ermöglicht für den Bereich des Sozialgesetzbuchs mehr Transparenz.

Zu § 80 — Auskunft an den Betroffenen —

Die Vorschrift soll u. a. sicherstellen, daß Auskünfte über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten auch in Fällen, in denen diese in Dateien gespeichert sind, erforderlichenfalls durch einen Arzt erfolgen.

Zu § 81 — Löschung von Daten —

Die Vorschrift schreibt in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 BDSG eine Löschungspflicht vor.

Zu § 82 — Ordnungswidrigkeiten —

Die Vorschrift soll den in bezug genommenen Regelungen den erforderlichen Nachdruck verleihen.

Zu Artikel II

Soweit sich die Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs sowie die Ablehnung von Änderungsanträgen im Ausschuß nicht aus den materiellen Vorschriften des Artikels I sowie zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderungen ergeben, bemerkt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu den

auf Grund seiner Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzes folgendes:

Zu § 2 — Arbeitsförderungsgesetz —

Der Ausschuß hat beschlossen, in den Gesetzentwurf Vorschriften einzufügen, die die „Nahtlosigkeit" zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit einerseits sowie den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung andererseits verbessern sowie Zufallsergebnisse bei der Bemessung der Lohnersatzleistungen des AFG vermeiden. Diese Änderungen sind nach Auffassung des Ausschusses unaufschiebbar.

Die Regelungen des § 103 Abs. 1 und 2 AFG, die einen nahtlosen Übergang vom Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes in das Leistungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleisten sollen, reichen — wie die Praxis gezeigt hat — nicht aus. Der Ausschuß hat deshalb insbesondere folgende Änderungen des AFG zur Verbesserung der Nahtlosigkeit zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen:

a) Arbeitslose, die leistungsgemindert sind und keine Vollzeitarbeit ausüben können, sollen Leistungen auf der Grundlage der Arbeitszeit erhalten, die für das letzte Beschäftigungsverhältnis maßgebend war.

b) Die für das Arbeitslosengeld getroffenen Regelungen über die Nahtlosigkeit sollen zukünftig ohne Einschränkungen auch für die Arbeitslosenhilfe gelten.

Der Ausschuß hat darüber hinaus geprüft, ob eine gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte, die eine bessere Abstimmung zwischen beiden Leistungsträgern bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Versicherten gewährleistet. Er hat auf eine solche Regelung in der Erwartung verzichtet, daß auf Grund einer zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Februar 1980 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung unterschiedliche Beurteilungen der Leistungsfähigkeit des Versicherten und unnötige Doppeluntersuchungen in Zukunft vermieden werden.

Die Bezieher von Lohnersatzleistungen nach dem AFG erhalten im Krankheitsfall Krankengeld in Höhe der jeweiligen Lohnersatzleistung von der für sie zuständigen Krankenkasse. Dieser Wechsel des Sozialleistungsträgers führt vor allem bei kurzfristigen Erkrankungen zu Unzuträglichkeiten für die betroffenen Leistungsbezieher und die Träger. Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß diese Unzuträglichkeiten am zweckmäßigsten durch eine Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Vorbild des Lohnfortzahlungsgesetzes beseitigt werden. Er hat deshalb gesetzliche Regelungen beschlossen, nach denen das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld und das Schlechtwettergeld im Krankheitsfall grundsätzlich bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. In dieser Zeit soll der Anspruch auf Kranken- oder Übergangsgeld ruhen (vgl. Artikel II § 4 Nr. 2 b und 6 b). Dementsprechend sollen die Krankenversicherungsbeiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsbezieher zu entrichten hat, zukünftig nach dem Beitragssatz für Versicherte berechnet werden, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben.

Des weiteren hat der Ausschuß im Hinblick auf jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung die Vorschriften über die Bemessung der Lohnersatzleistungen nach dem AFG ergänzt. Jährlich wiederkehrende Sonderzahlungen sollen bei der Leistungsbemessung anteilig berücksichtigt werden, wenn sie der Arbeitnehmer auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund ordentlicher Kündigung des Arbeitgebers beanspruchen könnte.

Zu § 2 Nr. 1 a und 3 a (§§ 65, 85 AFG)

Arbeitnehmer, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld arbeitsunfähig werden und für den Krankheitsfall einen gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes haben, sollen während der Arbeitsunfähigkeit Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld erhalten, solange der arbeitsrechtliche Anspruch dem Grunde nach besteht. Sie können also die genannten Leistungen ggf. auch über sechs Wochen hinaus erhalten.

Zu § 2 Nr. 3 b (§ 103 AFG):

Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa, cc und Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Zusammenfassung der Regelungen über die „Nahtlosigkeit" in der Sondervorschrift des § 105 a (vgl. Artikel II § 2 Nr. 3 c).

Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht; sie ist im Interesse der leichteren Verständlichkeit neu gefaßt worden.

Zu § 2 Nr. 3 c (§ 105 a AFG)

Die Regelungen über die „Nahtlosigkeit" zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Interesse der Rechtsklarheit aus ihrem bisherigen Sachzusammenhang herausgenommen und — bei weitgehender Übernahme des geltenden Rechts — in einer Sondervorschrift zusammengefaßt.

Absatz 1 übernimmt in geänderter Fassung die Regelungen des § 103 Abs. 1 und 2 AFG. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn der Arbeitslose überhaupt keine Beschäftigung ausüben kann.

Nach Absatz 2 soll das Arbeitsamt den Arbeitslosen, der auf Grund des Absatzes 1 Leistungen erhält, unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats Maßnahmen zur Rehabilitation zu beantragen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag nicht fristgerecht, so soll

der Anspruch auf Leistungen vom Ablauf der Frist an ruhen. Die Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Bundesanstalt in diesen Fällen in der Regel lediglich „vorschußweise" für die an sich leistungsverpflichtete Rentenversicherung eintritt. Die Vorschrift ist dem § 183 Abs. 7 RVO nachgebildet, der die Nahtlosigkeit zwischen den Leistungen der Krankenversicherung und der Rentenversicherung regelt. Werden Maßnahmen zur Rehabilitation abgelehnt oder erfolglos durchgeführt, soll der Antrag auf Arbeitslosengeld als Rentenantrag gelten.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 103 Abs. 2 Satz 3 AFG. Er gewährleistet, daß die Bundesanstalt das übergangsweise gezahlte Arbeitslosengeld in Höhe der vom Rentenversicherungsträger gewährten Leistung zurückerhält (vgl. hierzu auch Artikel II § 4 Nr. 13 a, § 6 Nr. 1 a, § 8 Nr. 1 a).

Zu § 2 Nr. 3 b (§ 105 b AFG)

Absatz 1 regelt die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen unter weitgehender Übernahme der Regelungen des Lohnfortzahlungsgesetzes; für die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld gilt sie entsprechend. Abweichend vom Lohnfortzahlungsgesetz soll das Arbeitslosengeld auch bei selbstverschuldeter Krankheit und bei Wiederholungskrankheiten fortgezahlt werden. Andernfalls müßte die Krankenkasse — also lediglich ein anderer Sozialleistungsträger — Krankengeld zahlen. Ein Wechsel des Sozialleistungsträgers bei Krankheiten von weniger als sechs Wochen soll jedoch vermieden werden. Bei Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskuren soll im Interesse einer einheitlichen Leistungsgewährung allein der Rehabilitationsträger zuständig sein.

Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes bei einer erforderlichen Betreuung eines erkrankten Kindes entspricht dem § 185 c RVO.

Absatz 2 bestimmt, daß die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall sowie bei Zahlung von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, für die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes entsprechend gelten. Hier sind namentlich § 368 Abs. 2 Satz 2 RVO und § 369 b Abs. 1 Nr. 2 RVO zu nennen. § 368 Abs. 2 Satz 2 RVO verpflichtet den Kassenarzt zur Ausstellung der Bescheinigungen, die der Arbeitslose benötigt. Nach § 369 b Abs. 1 Nr. 2 RVO sind die Krankenkassen verpflichtet, unabhängig von der Gewährung von Krankengeld eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den Vertrauensarzt zu veranlassen, wenn diese zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich erscheint.

Absatz 3 enthält die erforderliche Übergangsregelung.

Zu § 2 Nr. 3 e (§ 110 AFG)

Die Änderung stellt sicher, daß die Tage, für die das Arbeitslosengeld im Krankheitsfall fortgezahlt wird, nicht auf die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld angerechnet werden. Eine Anrechnung würde eine Verschlechterung des geltenden Rechts bedeuten; sie wäre auch sozialpolitisch nicht vertretbar, weil die Fortzahlung der Leistung wegen Krankheit, nicht aber wegen Arbeitslosigkeit erfolgt. Zudem würden leistungsgeminderte Arbeitslose, deren Vermittlung ohnehin erschwert ist und die deshalb häufiger als andere Arbeitslose die volle Anspruchsdauer ausschöpfen müssen, durch eine Anrechnung besonders betroffen.

Zu § 2 Nr. 3 f (§ 112 AFG)

Buchstabe a

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 10. Oktober 1978 — 7 RAr 57/77 — und vom 7. August 1979 — 7 RAr 17/78, 7 RAr 42/78 —) gehören die nicht in jedem Monat zu erwartenden Zuwendungen wie z. B. das Urlaubsgeld und das 13. Monatsgehalt dann zum laufenden Arbeitsentgelt, wenn sie dem Arbeitnehmer, der im Laufe des Jahres in den Betrieb eintritt oder ausscheidet, anteilig zustehen. Sie sind nach der Rechtsprechung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes voll zu berücksichtigen, wenn sie in dem für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebenden Zeitraum gezahlt werden, bleiben dagegen unberücksichtigt, wenn sie außerhalb des Bemessungszeitraumes gezahlt werden.

Der in den § 112 Abs. 2 neu eingefügte Satz 3 und die Ergänzung des bisherigen Satzes 3 (jetzt Satz 4) greifen den Ansatz des Bundessozialgerichts auf, vermeiden jedoch sozialpolitisch unerwünschte Zufallsergebnisse.

Der neue Satz 3 bestimmt, daß mindestens jährlich wiederkehrende Zuwendungen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes anteilig zu berücksichtigen sind, wenn sie der Arbeitnehmer aufgrund tarifvertraglicher oder einzelarbeitsvertraglicher Regelung im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers anteilig beanspruchen könnte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Leistungen in der Vergangenheit schon einmal gezahlt worden sind oder ob sie als Sonderzahlungen ausgewiesen oder lediglich in Form einer auf einen bestimmten Zeitraum beschränkten prozentualen Erhöhung des Arbeits- oder Urlaubsentgeltes gezahlt werden. Unerheblich ist auch, auf welche Weise das Arbeitsverhältnis im Einzelfall beendet worden ist. Die genannten Leistungen unterscheiden sich von dem laufenden Arbeitsentgelt nur dadurch, daß sie in größeren Zeitabständen als das laufende Arbeitsentgelt gezahlt werden. Die Berücksichtigung dieser Leistungen soll deshalb einerseits auf den Anteil beschränkt werden, der auf den für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebenden wöchentlichen Arbeitsverdienst entfällt, andererseits jedoch nicht davon abhängig sein, ob diese Leistungen in dem — in der Regel einen Monat umfassenden — Bemessungszeitraum gezahlt worden sind.

Die Neufassung des bisherigen Satzes 3 (jetzt Satz 4) stellt klar, daß sonstige wiederkehrende Zuwendun-

gen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes nicht zu berücksichtigen sind. Auf diese Zuwendungen hat der Arbeitnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers keinen Anspruch. Sie müssen deshalb bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes wie einmalige Zuwendungen außer Betracht bleiben.

Buchstabe b

Die Regelung in Absatz 5 Nr. 4 b enthält eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des AFG.

Buchstabe c

Bei leistungsgeminderten Arbeitslosen, die keine Vollzeitarbeit ausüben können, soll das Arbeitslosengeld künftig nicht mehr nur auf der Grundlage der Arbeitszeit berechnet werden, die der Arbeitslose noch leisten kann. Vielmehr sollen diese Arbeitslosen Arbeitslosengeld auf der Grundlage der Arbeitszeit erhalten, die sie zuletzt geleistet haben. Dadurch wird erreicht, daß leistungsgeminderte Arbeitslose in der Regel ein Arbeitslosengeld erhalten, das den Lebensunterhalt sichert und eine Inanspruchnahme der Sozialhilfe vermeidet.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in den Fällen des § 105 a dreißig Arbeitsstunden zugrunde zu legen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Buchstabe d

Die Vorschrift gewährleistet, daß die neue Regelung auf Antrag auch auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits entstandenen Ansprüche angewandt wird, soweit sie sich auf die Zeit ab Inkrafttreten des Gesetzes beziehen.

Zu § 2 Nr. 5 a (§ 134 AFG)

Die Änderung übernimmt — in Verbindung mit § 134 Abs. 2 Satz 1 — die für das Arbeitslosengeld in § 105 a getroffene Nahtlosigkeitsregelung zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Einschränkung für die Arbeitslosenhilfe.

Zu § 2 Nr. 5 b (§ 136 AFG)

Die Änderung gewährleistet, daß bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe eine Minderung der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen außer Betracht bleibt, wenn diese Leistung in entsprechender Anwendung des § 105 a AFG (vgl Artikel II, § 2 Nr. 3 c) gewährt wird.

Zu § 2 Nr. 7 a (§ 149 AFG)

Die Regelung begründet die im Falle der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfalle notwendigen Anzeigepflichten. Sie konkretisiert insoweit die Mitwirkungspflicht des Leistungsbeziehers nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 2 Nr. 10 (§ 157 AFG)

Buchstabe a)

Die Neufassung der Absätze 2 bis 4 des § 157 AFG gleicht das Krankenversicherungs-Beitragsrecht der Versicherten nach dem AFG weitgehend dem Beitragsrecht für Beschäftigte an. Nach Absatz 2 ist zukünftig nicht mehr der Beitragssatz für Versicherte ohne Entgeltfortzahlungsanspruch, sondern der niedrigere Beitragssatz für Versicherte mit Entgeltfortzahlungsanspruch für mindestens sechs Wochen maßgeblich.

Absatz 3 bestimmt den Grundlohn, da sich die Beiträge gemäß § 385 RVO und bestimmte Leistungen (vgl. § 201 RVO) nach dem Grundlohn richten. Das danach maßgebliche Bemessungsentgelt für die Leistungen nach dem AFG soll wie bei Beschäftigten nicht berücksichtigt werden, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung übersteigt. Die Vorschrift folgt ferner der Regelung für die gesetzliche Krankenversicherung, wonach die Woche zu sieben Tagen anzusetzen ist. Da Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld für die sechs Wochentage gewährt werden (vgl. § 114 AFG), ist bei der Entrichtung von Beiträgen der wöchentliche Grundlohn durch sechs zu teilen, weil die Krankenkassen sonst einen zu niedrigen Beitrag erhielten. Die Festlegung der Modalitäten über die Beitragszahlung bleibt Absprachen zwischen der Bundesanstalt und den Krankenkassen überlassen. Satz 2 folgt im Interesse einer einfacheren Anwendung den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 1385 Abs. 3 Buchstabe h RVO, § 112 Abs. 3 Buchstabe i AVG, § 130 Abs. 5 Buchstabe d RKG).

Absatz 4 bezieht Fälle der Gewährung von Übergangsgeld durch einen nach § 381 Abs. 3 a RVO beitragspflichtigen Rehabilitationsträger in die bisher nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Erstattungsregelung ein. Satz 2 beschränkt sich auf Rehabilitationsträger, weil sich vergleichbare Regelungen für Rentenversicherungsträger bereits an anderen Stellen finden.

Buchstabe b

Die Vorschrift sieht zur Anpassung an das neue Recht für eine Übergangszeit einen höheren als den nach Absatz 2 maßgeblichen Krankenversicherungsbeitrag der Bundesanstalt vor.

Zu § 2 Nr. 10 a (§ 158 AFG)

Die Änderungen passen die Vorschriften über die Höhe des Krankengeldes der durch die Leistungsfortzahlung veränderten Rechtslage an.

Zu § 2 Nr. 10 b (§ 64 AFG)

Die Änderung berücksichtigt, daß bei Erkrankung während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld künftig Anspruch auf Fortzahlung dieser Leistungen bestehen wird. Sie stellt deshalb klar, daß die Vorschrift in Zukunft nur noch

für Versicherte Bedeutung hat, die bereits erkrankt waren, bevor die Voraussetzungen für den Bezug des Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeldes erfüllt waren.

Zu § 2 Nr. 10 c (§ 166 b AFG)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Empfänger von Leistungen nach dem AFG, die von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind und die neben ihren Beiträgen zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Lebensversicherungsunternehmen in dem Jahr, das den letzten sechs Monaten vor Beginn des Leistungsbezuges vorausgeht, regelmäßig freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, sollen auch für die Zeit des Leistungsbezuges die anteilige Beitragsentrichtung der Bundesanstalt zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen und zur gesetzlichen Rentenversicherung wählen können. Wählt der Leistungsempfänger die kombinierte Vorsorge, gelten die beiden Beitragshöchstgrenzen von § 166 b Abs. 1 Satz 1: Insgesamt soll die Bundesanstalt keine höheren Beiträge tragen, als sie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsempfänger nicht von der Versicherungspflicht befreit wäre; sie trägt ferner höchstens den satzungsmäßigen oder vereinbarten Beitrag sowie den freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie vom Leistungsempfänger im maßgebenden Zeitraum durchschnittlich entrichtet worden sind. Übersteigt die Summe beider Beiträge die genannte Höchstgrenze, hat der Leistungsempfänger die Wahl, ob der Beitrag der Bundesanstalt zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder derjenige zum Versicherungsunternehmen entsprechend zu kürzen ist.

Buchstabe c

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung.

Zu § 2 Nr. 10 d (§ 169 AFG)

Redaktionelle Anpassung an die Zusammenfassung der Regelungen über die Nahtlosigkeit zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in § 105 a AFG (vgl. Artikel II, § 2 Nr. 3 c).

Zu § 2 Nr. 12 (§ 230 AFG)

Artikel I § 21 Abs. 1 enthält lediglich eine — nicht abschließende — Aufzählung der rechtlich zulässigen Beweismittel, begründet dagegen keine Rechtspflicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten. Artikel I § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kann daher nicht bußgeldbewehrt werden.

Zu § 2 — Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Fortzahlung der Lohnersatzleistungen nach dem AFG im Krankheitsfall bringt mittelfristig für den Bund (Arbeitslosenhilfe) Entlastungen von etwa 12 Millionen DM, für die Bundesanstalt für Arbeit (übrige Lohnersatzleistungen) Entlastungen von etwa 80 Millionen DM jährlich. Auf Grund einer Übergangsvorschrift, nach der für die Bezieher von Lohnersatzleistungen nach dem AFG zunächst noch erhöhte Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind, ergeben sich für den Bund vorübergehend Mehrausgaben, die 1981 bis 1983 etwa je 18 Millionen DM, 1984 etwa 12 Millionen DM und 1985 etwa 6 Millionen DM betragen; 1987 wird der Bund um etwa 6 Millionen DM entlastet. Die entsprechenden Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit betragen 1981 bis 1983 etwa je 60 Millionen DM, 1984 etwa 30 Millionen DM und 1985 etwa 3 Millionen DM; vom Jahre 1986 an wird die Bundesanstalt für Arbeit in steigendem Maße entlastet. Die volle Entlastung tritt beim Bund und der Bundesanstalt für Arbeit 1988 ein.

Durch die sonstigen Änderungen des AFG wird die Bundesanstalt für Arbeit mit etwa 15 Millionen DM jährlich belastet. Die Länder und Gemeinden werden finanziell geringfügig entlastet.

Zu § 4 Nr. 2 b (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 RVO)

Die Herabsetzung der Altersgrenze bei Frauen für Untersuchungen bei Früherkennung von Krebserkrankungen entspricht einer von verschiedenen Seiten bereits seit längerem erhobenen Forderung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben nämlich ergeben, daß die Zahl der bei Frauen unter 30 Jahren beobachteten Krebserkrankungen deutlich höher ist als bisher vermutet. Dies gilt insbesondere für den Gebärmutterhalskrebs (Cervix-Karzinom). Durch diese Änderung, die auf einer Initiative aller Fraktionen beruht, wird auch deutlich, daß die von verschiedenen Krankenkassen vorgenommenen Satzungsregelungen, mit denen das Berechtigungsalter für Früherkennungsuntersuchungen bei Frauen herabgesetzt worden ist, nicht mit der Rechtslage im Einklang stehen. Der Umfang der Früherkennungsuntersuchungen und das Berechtigungsalter für diese Maßnahmen können nur im Rahmen des Gesetzes und nicht durch Satzungsrecht festgelegt werden.

Zu § 4 Nr. 4 a (§ 414 b Abs. 1 RVO)

Für die Landesverbände und Bundesverbände kann nichts anderes gelten als für ihre Mitglieder. Infolgedessen muß § 34 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Übereinstimmung des Bundesrates und der Bundesregierung auch für die Verbände für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu § 4 Nr. 4 b (§ 414 e RVO)

Wegen der noch nicht abgeschlossenen technischen Entwicklung der Datenverarbeitung spricht sich der Ausschuß für eine Fassung aus, welche die weitere Entwicklung nicht einschränkt und den einzelnen Krankenkassen einen Freiraum läßt. Mit der vorge-

schlagenen Regelung werden die Landesverbände in die Lage versetzt, ihre bisherigen Aktivitäten weiterzuentwickeln und dem technischen Fortschritt anzupassen. Auch der Betrieb von Rechenzentren ist zulässig, sofern keine ständigen Einrichtungen mit Benutzungszwang für die Mitglieder entstehen.

Zu § 4 Nr. 4 c (§ 414 f RVO)

Im Bereich der Datenverarbeitung ist entsprechend der Regelung für die Landesverbände der Krankenkassen auch für deren Bundesverbände ein Ergänzungsaufgaben-Katalog vorzusehen; auf die Begründung zu § 4 Nr. 4 b wird verwiesen.

Zu § 4 Nr. 6 a, c und d (§§ 555 a, 575 Abs. 4, § 636 Abs. 3 RVO)

Durch die Einfügung der Änderungen in die Reichsversicherungsordnung sollen künftig Personen, die als Leibesfrucht durch einen während der Schwangerschaft eingetretenen Arbeitsunfall (einschl. Berufskrankheit) ihrer Mutter geschädigt worden sind, in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen und wie Versicherte nach einem Arbeitsunfall entschädigt werden. Die Regelung entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1977 — 1 BvL 2/74 —.

Zu § 4 Nr. 13 a (§ 1241 d Abs. 2, 4 und 5 RVO)

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, daß für die Zeit, in der eine Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird, ein Rentenanspruch nur dann verdrängt wird, wenn zugleich ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. In Verbindung mit Absatz 5 wird sichergestellt, daß der Versicherte, der bereits einen Rentenanspruch erworben hat, während einer Rehabilitationsmaßnahme eine Geldleistung erhält.

§ 1241 d Abs. 4 erstreckt in Satz 1 die Rentenantragsfiktion des Absatzes 3 auf die Fälle der erfolglos durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen. Die Umdeutung hat zur Folge, daß nach erfolglosem Abschluß der Rehabilitationsmaßnahme ein Rentenantrag nicht mehr gestellt werden muß. Damit wird der nahtlose Übergang vom Übergangsgeld zum Rentenbezug gewährleistet. Die Verweisung in Satz 2 bewirkt, daß entsprechend dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" bis zum Abschluß der Maßnahme auch nach der Umdeutung des Antrags für die Zeit, für die Rente zu zahlen gewesen wäre, Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Satz 3 garantiert für die berufs- oder erwerbsunfähigen Versicherten eine Mindesthöhe des Übergangsgeldes. Damit wird sichergestellt, daß die Geldleistung während einer erfolglosen Rehabilitationsmaßnahme den Betrag nicht unterschreitet, der ohne eine solche Maßnahme als Rente zu zahlen gewesen wäre.

§ 1241 d Abs. 5 ermöglicht eine den bisher erworbenen Rentenanwartschaften entsprechende Barleistung auch dann, wenn ein Anspruch auf Übergangsgeld nicht besteht. Die Regelung soll vermeiden, daß eine Rentenzahlung die Erfolgsaussichten der Rehabilitationsmaßnahme beeinträchtigt. Deshalb soll anstelle der Rentenleistung Übergangsgeld ausgezahlt werden. Dabei sind die Vorschriften für das Übergangsgeld anzuwenden. Lediglich die Berechnung der Leistung richtet sich nach den für die Renten maßgebenden Vorschriften. Damit wird sichergestellt, daß z. B. bei den Renten auf Zeit Lücken in der Leistungserbringung nicht eintreten können.

Der Ausschuß geht bei der Regelung der Rentenantragsfiktion davon aus, daß hierdurch die Dispositionsbefugnis des Versicherten über die Rentenantragstellung nicht eingeschränkt wird. Der Versicherte kann den Antrag zurücknehmen. Der Antrag ist dann erledigt.

Zu § 4 Nr. 15 a (§ 1385 Abs. 3 Buchstabe e RVO)

Für die Berechnung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung wird — wenn dies günstiger als eine Berechnung nach $^{2}/_{3}$ der Beitragsbemessungsgrenze ist — das frühere Arbeitsentgelt zugrundegelegt. Nach dem geltenden Recht wird das frühere Arbeitsentgelt vom übernächsten Kalenderjahr an aktualisiert. Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung soll eine Verbesserung der Aktualisierung erreicht werden. Dies erfolgt in der Weise, daß das frühere Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen entsprechend der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt wird. Der Verhältniswert 0,6667 entspricht dem bisher schon vorgesehenen Mindestentgelt von $^{2}/_{3}$ der Beitragsbemessungsgrenze. Durch die Bezugnahme auf die Absätze 1 und 2 in den Eingangsworten zu Absatz 3 bleibt sichergestellt, daß das angepaßte frühere Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

Zu § 4 Nr. 15 b (§ 1404 Abs. 2 RVO)

Weil das Gesetz nicht ausdrücklich Vereinbarungen über die Erstattung von Beiträgen durch Versicherte bei Auslandseinsätzen zuläßt, sind in diesem Zusammenhang verschiedentlich Schwierigkeiten aufgetaucht. Bei der Schaffung der Versicherung nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 RVO und § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG ging der Gesetzgeber von der Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung aus. In dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 1977 — 12/8 REh 1/75 — wurden solche Vereinbarungen allerdings in Frage gestellt. Die Änderung soll die bisherige Praxis weiter ermöglichen.

Zu § 4 Nr. 17 (§ 1630 Abs. 3 RVO)

Die Änderung dient der Sicherstellung, daß bei Hinterbliebenenrente nur ein Versicherungsträger zuständig ist. Sie entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 1572 Abs. 3 RVO).

Zu § 4 — Beitragseinzug durch die Ersatzkassen

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, hinsichtlich des Beitragseinzugs die Ersatzkassen den gesetzlichen Krankenkassen gleichzustellen, wurde von

der Ausschußmehrheit abgelehnt. Die Ausschußmehrheit vertritt die Auffassung, aus verwaltungsmäßigen Überlegungen und Kostengründen solle eine Neuregelung des Beitragsrechts im Gesamtzusammenhang abgewartet werden; es sei deshalb von der Sache her nicht geboten, einzelne Regelungen vorab zu ändern.

Zu § 6 Nr. 1 a (§ 18 d AVG)

Auf die Begründung zu § 4 Nr. 13 a wird verwiesen.

Zu § 6 Nr. 3 a (§ 112 Abs. 3 Buchstabe e AVG)

Auf die Begründung zu § 4 Nr. 15 a wird verwiesen.

Zu § 6 Nr. 3 b (§ 126 Abs. 3 AVG)

Auf die Begründung zu § 4 Nr. 15 b wird verwiesen.

Zu § 8 Nr. 1 a (§ 40 d RKG)

Auf die Begründung zu § 4 Nr. 13 a wird verwiesen.

Zu § 11 Nr. 01 (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 KVLG)

Auf die Begründung zu § 4 Nr. 2 b wird verwiesen.

Zu § 12 Nr. 01 und 02 (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 1 HZvG)

Die Ergänzung zu § 4 Abs. 2 dient der Klarstellung.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HZvG in der bisher geltenden Fassung könnte entgegen der bisherigen Praxis eine Anpassung der Zusatzrenten im Zweijahresrhythmus zum 1. Januar 1981 nicht erfolgen, weil sich die allgemeine Bemessungsgrundlage 1979 nicht erhöht hat. Die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 ermöglicht eine solche Anpassung, ohne den bestehenden zweijährigen Anpassungsrhythmus aufzuheben. Die Streichung des Satzes 2 in § 8 Abs. 1 ist notwendig, nachdem die Berechnung für Zugangs- und Bestandsrenten auf der gleichen allgemeinen Bemessungsgrundlage beruht.

Zu § 15 Nr. 2 a (§ 11 a BVG)

Die Vorschrift sieht eine Neugestaltung der Durchführung der Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vor, mit der insbesondere eine pauschalierte Abgeltung der den Sportgemeinschaften bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen entstehenden Aufwendungen ermöglicht wird.

In § 11 a Abs. 1 wird in Angleichung an die Vorschriften des I § 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f SGB und des § 12 Nr. 5 RehaAnglG sowie an die Vorschriften anderer Rehabilitationsträger von der ärztlichen Überwachung zur ärztlichen Betreuung übergegangen. Außerdem soll durch die Beschränkung auf regelmäßige örtliche Übungsveranstaltungen klargestellt werden, daß Wettkämpfe mit Ausnahme von Leistungsvergleichen innerhalb einer Sportgemeinschaft und Übungsveranstaltungen, die außerhalb des üblichen Übungsortes stattfinden, nicht als Versehrtenleibesübungen anzusehen sind.

Die Vorschrift des § 11 a Abs. 2 sieht eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der Versehrtensportgemeinschaften nicht mehr vor, da ein derartiger Akt bei einer vertraglichen Lösung, wie sie Absatz 3 vorsieht, und insbesondere bei der angestrebten pauschalierten Vergütung nicht mehr erforderlich ist.

In § 11 a Abs. 3 wird von der öffentlich-rechtlichen Beauftragung der Versehrtensportgemeinschaften durch den einseitigen Akt der Anerkennung zu einer Regelung übergegangen, nach der die Verwaltungsbehörde mit den Sportgemeinschaften oder Sportorganisationen die Beauftragung durch gegenseitigen Vertrag vereinbart. Diese vertragliche Lösung ermöglicht es den Beteiligten, ihre rechtlichen Beziehungen differenzierter als bisher zu regeln und diese bei wesentlichen Änderungen den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Verwaltungsbehörde werden in § 11 a Abs. 3 zwei Möglichkeiten der Beauftragung alternativ eröffnet: einmal die Beauftragung einer Sportorganisation für den gesamten Landesbereich, zum anderen von Sportgemeinschaften. Für die Verwaltungsbehörde soll hierbei die Beauftragung einer Sportorganisation im Vordergrund stehen, da nur bei dieser Alternative die Vereinbarung einer pauschalierten Vergütung auf Landesebene möglich ist. Der Beauftragung einzelner Sportgemeinschaften kommt für die Fälle Bedeutung zu, daß beispielsweise in einem Land ein Vertrag mit einer Sportorganisation nicht zustande kommt bzw. aufgelöst wird.

Der Ausschuß geht davon aus, daß mit der Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen die Landesverbände des Deutschen Behindertensportverbandes beauftragt werden können, dessen Sportgemeinschaften auch bisher schon die Versehrtenleibesübungen durchgeführt haben. Der Ausschuß hielt es bei dem auf dem Gebiete der Durchführung der Versehrtenleibesübungen gegebenen Tatsachen nicht für geboten, dies durch weitere Konkretisierungen des Begriffs der Sportorganisation hervorzuheben.

Nach der Vorschrift des § 11 a Abs. 4 soll der durch die Beauftragung der Sportgemeinschaften oder Sportorganisationen entstehende Verwaltungsmehraufwand den organisatorischen Trägern neben und unabhängig von der vertraglich vereinbarten Vergütung für die Erbringung der Versehrtenleibesübungen abgegolten werden.

Zu § 15 Nr. 2 b (§§ 16 g und 16 h BVG)

Die Änderung sieht eine Erstattung der Aufwendungen privater Arbeitgeber für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung an arbeitsunfähig entlassene Soldaten, Zivildienstpflichtige und Grenzschutzdienstpflichtige vor.

Die Vorschrift des § 16 g Abs. 1 bestimmt Voraussetzungen und Umfang des Erstattungsanspruchs. Die Arbeitsunfähigkeit muß hiernach nicht nur auf den Dienst nach einem der genannten Dienstpflicht-

gesetze zurückzuführen sein, sondern auch bereits am Tage nach Beendigung des Dienstverhältnisses und damit im unmittelbaren Anschluß an das Dienstverhältnis bestanden haben. Das Arbeitsverhältnis, auf Grund dessen der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzuzahlen hat, muß bereits vor Beginn des Dienstverhältnisses bestanden haben, d. h., es muß nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes während der Dienstverpflichtung geruht haben und nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortgesetzt werden.

In § 16 g Abs. 2 wird der Zeitraum bestimmt, für den der Arbeitgeber Erstattung nach Absatz 1 verlangen kann.

Die Regelung in § 16 g Abs. 3 stellt sicher, daß der Kostenträger der Kriegsopferversorgung in Fällen, in denen ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat, auf den Schädiger Rückgriff nehmen kann, wenn das fortgezahlte Arbeitsentgelt nach Absatz 1 erstattet wird.

In § 16 g Abs. 4 werden die formellen Voraussetzungen und die Verjährung des Erstattungsanspruchs geregelt.

Die Vorschrift des § 16 h Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 16 f Abs. 4 Satz 1. Mit der Vorschrift des Satzes 2 wird bestimmt, daß in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber bei Erfüllung seiner Verpflichtung zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Erstattung nach Absatz 1 gehabt hatte, kein Rückgriff auf den Arbeitgeber genommen werden kann.

Für den Bund ergeben sich voraussichtlich folgende Mehrausgaben:

1980 = 0,2 Millionen DM, 1981 = 0,4 Millionen DM,
1982 = 0,5 Millionen DM, 1983 = 0,5 Millionen DM.

Zu § 15 Nr. 2 c (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BVG)

Die Änderung ist im Hinblick auf die Einfügung der §§ 16 g und 16 h in das BVG erforderlich.

Die Änderung erweitert den Anspruch auf Erstattung der Kosten einer selbst durchgeführten Heilbehandlung um den Fall, daß die Heilbehandlung in dem Zeitraum durchgeführt wird, für den nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BVG Versorgung gewährt werden kann. Da nach § 18 Abs. 3 die Gewährung von Kostenersatz nach Absatz 1 Voraussetzung für den Anspruch auf Übergangsgeld ist, ist die Änderung im Hinblick auf den Erstattungsanspruch der Arbeitgeber notwendig, um zu vermeiden, daß im Einzelfall ein Anspruch auf Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts entstehen kann, ohne daß ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Übergangsgeld dem Grunde nach vorliegt.

Zu § 15 Nr. 2 e (§ 24 a BVG)

Die Änderung betrifft die Neugestaltung der Durchführung der Versehrtenleibesübungen.

Nach § 24 a Buchstabe c können die Sportarten, die als Versehrtenleibesübungen gelten, durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden, da diese Frage nach den bisherigen Erfahrungen einer besonderen Regelung bedarf. Weiter können nach dieser Vorschrift die Grundlagen und die Höchstbeträge der mit den Sportorganisationen zu vereinbarenden Gesamtvergütung durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Hiermit wird dem Bund als Kostenträger der Kriegsopferversorgung gestattet, den Ländern, die die Sicherstellungsverträge mit den Sportorganisationen in eigenem Namen schließen, einen finanziellen Rahmen für die Vereinbarung der Gesamtvergütung zu setzen.

Zu § 16 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KOV-VerfG)

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat können auch § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 36 KOV-VerfG gestrichen werden.

Zu § 19 a (§ 52 Abs. 2 BSeuchG)

Die Änderung enthält eine notwendige Parallelregelung zu Artikel II § 15 Nr. 2 (BVG). Sie entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 22 Nr. 1 und 3 a (§§ 13, 23 Abs. 1 Satz 1 BKGG)

Entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit erfolgte eine Anpassung an die Neufassungen der §§ 43 bis 48 des Artikels I, da dieser in der veränderten Fassung nicht mehr sämtliche Rückzahlungstatbestände enthält, die bislang im Bundeskindergeldgesetz gegeben waren. Die Anpassung erfolgt zur Vermeidung von Doppelbegünstigungen aus öffentlichen Mitteln.

Zu § 23 Nr. 2 bis 5, 7 a, 9 (§ 8 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 17 Satz 2 WoGG, Anlage 10 zu WoGG)

Entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sollen Vorschriften, die in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit Verfahrensregelungen des Sozialgesetzbuchs stehen, allein im Fünften Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes Berücksichtigung finden. Im übrigen enthalten die Änderungen weitere Anpassungen des Wohngeldgesetzes an das Sozialgesetzbuch.

Zu § 23 Nr. 8 (§ 30 Abs. 2 und 3 WoGG)

Die Änderung in Absatz 2 wird zu einer Gleichbehandlung des Forderungsübergangs auf die Leistungsträger im Rahmen des Sozialgesetzbuchs führen. Die Änderung in Absatz 3 hat den Zweck, Familienmitglieder, die zum Haushalt eines verstorbenen Antragstellers rechnen, vor Nachteilen zu bewahren.

Zu § 26 Nr. 1 (I § 35 SGB)

Der Ausschuß hat die Vorschrift angesichts der in Praxis und Rechtsprechung bestehenden Unsi-

cherheit über ihre Tragweite grundlegend neu gefaßt und in diesem Zusammenhang auch den Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung geregelt (vgl. oben I. 3). Die Neufassung verdeutlicht die bei der Schaffung des Sozialgesetzbuchs getroffene Grundsatzentscheidung, wonach die Sozialdaten einen besonders erhöhten, dem Steuergeheimnis vergleichbaren Schutz unterliegen sollen. In bezug auf die strafrechtliche Beurteilung bleibt § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs unberührt (vgl. jedoch die Entschließung).

In Absatz 1 tritt an die Stelle des Geheimnisbegriffs der Begriff der „personenbezogenen Daten" des Bundesdatenschutzgesetzes. Er umfaßt alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Betroffenen (vgl. § 2 Abs. 1 BDSG). Diese Daten werden künftig nicht nur gegen unbefugte Offenbarung geschützt, sondern sind auch als Sozialgeheimnisse zu wahren, d. h. durch positive Vorkehrungen zu schützen. Im Interesse eines lückenlosen Schutzes sind außerdem die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die weisungsberechtigten Behörden in den Kreis der zur Geheimhaltung verpflichteten Stellen einbezogen worden; darüber hinaus erfordert das Künstlersozialversicherungsgesetz die Einbeziehung der Künstlersozialkasse.

Durch Absatz 2 soll ebenfalls mehr Klarheit erreicht werden. Die Regelung bestimmt abschließend, unter welchen Voraussetzungen eine Offenbarung von Sozialdaten zulässig ist. Andere Vorschriften als die genannten rechtfertigen keine Offenbarung.

Absatz 3 verdeutlicht die Tragweite der Absätze 1 und 2 insbesondere im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren. Aus der Regelung ergibt sich auch, daß z. B. in den Fällen des § 54 der Strafprozeßordnung und des § 376 der Zivilprozeßordnung keine Aussagegenehmigung erteilt werden darf.

Absatz 4 gewährleistet, daß dem besonders erhöhten Schutz dieser Vorschrift wie bisher auch die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unterliegen.

Zu § 26 Nr. 2 (I § 37 SGB)

Die Änderung des I § 37 SGB soll u. a. sicherstellen, daß in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs nicht von I § 35 SGB abgewichen wird.

Zu § 32 Nr. 4 (§ 12 Abs. 4 ZVALG)

Die vorgesehene Änderung trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung, in dem sie die in Betracht zu ziehenden Tatbestände, die eine Ausgleichsleistung ausschließen, konkret bezeichnet.

Zu § 32 a (§ 41 RehaAnglG)

Zur Vermeidung von Anpassungsschwierigkeiten sprach sich die Ausschußmehrheit für eine Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre aus. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, entgegen der Absicht des geltenden Rechts den Trägern der Rentenversicherung auf Dauer wieder zu gestatten, Heilbehandlungen für Kinder und Nachkuren wegen bösartiger Geschwulsterkrankungen für nicht versicherte Ehegatten von Versicherten durchzuführen, wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

Zu § 33 a (Übergangsvorschrift zu §§ 555 a, 575 Abs. 4, § 636 RVO)

Die Übergangsvorschrift sieht vor, daß Leistungen auch in den Fällen zu erbringen sind, in denen sich der Arbeitsunfall der Mutter in der Zeit zwischen dem 24. Mai 1949, dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, und dem 31. Oktober 1977, dem Tag vor dem Inkrafttreten der Regelung, ereignet hat.

Bonn, den 14. Mai 1980

Gansel

Berichterstatter